

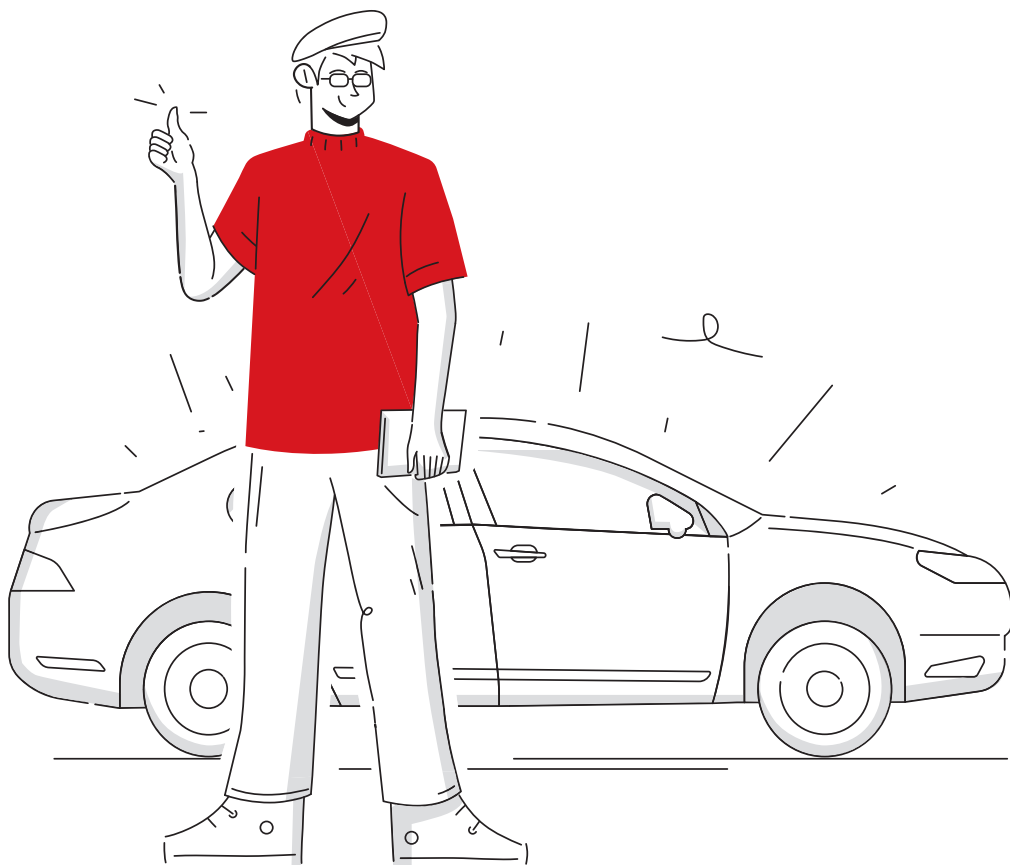
Alles was Sie brauchen
um beruhigt und sicher
zu fahren.

Zusatzversicherungen



linea directaTM

Zusatzversicherungen



Inhalt

I. Schutzbrief	6
I. Kfz-Schutzbrief	6
Fahrzeug	
Räumlicher Geltungsbereich	
Leistungen	
II. Personenschutzbrief	9
Versicherte	
Räumlicher Geltungsbereich	
Leistungen	
III. Ärztlicher Notdienst.....	13
Versicherte	
Fahrzeug	
Räumlicher Geltungsbereich	
Leistungen	
IV. Ausschlüsse des Kfz-Schutzbriefs, des Personenschutzbriefs und des ärztlichen Notdienstes.....	14
II. Zusätzliche Schutzbriefleistungen.....	15
II.1. Ersatzfahrzeug im Falle eines Schadens oder Unfalls.....	15
II.2. Ersatzfahrzeug im Pannenfall	16
II.3. Erweiterter Abschleppdienst.....	18
II.4. Hilfe bei mechanischen Problemen.....	18
II.5. Hilfe bei der Fahrzeugwartung am Wohnort.....	20
II.6. Reifenversicherung	23
II.7. Familien- und Universalschutzbrief	25
III. Rechtsberatungsservice	36
IV. Bußgeldmanagement von Línea Directa.....	39
V. Weltweiter Unfallschutz.....	42
VI. Handtaschenraub Plus.....	46
VII. Versicherung der Mobiltelefone im Fahrzeug.....	47
VIII. Beschaffung von Ersatzschlüsseln	48
IX. Versicherungsschutz für mitreisende Haustiere.....	49
X. Anwendung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen	50

DIE IN DIESEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DEFINIERTE DECKUNGEN SIND OPTIONAL UND ZUSÄTZLICH UND MÜSSEN DAHER AUSDRÜCKLICH ABGESCHLOSSEN WERDEN. SEHEN SIE IN DEN BESONDEREN BEDINGUNGEN IHRER POLICE NACH, OB SIE DIESE GARANTIEEN ABGESCHLOSSEN HABEN.

VERSICHERUNGSGESELLSCHAFT

Línea Directa Aseguradora, S.A. Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen (im Folgenden Línea Directa oder der Versicherer) als das Versicherungsunternehmen, das das vertraglich vereinbarte Risiko übernimmt, unterliegt der spanischen Gesetzgebung und hat seinen Firmensitz in Spanien.

DECKUNGEN

I. Schutzbrief

Der Schutzbrief von Línea Directa ist in drei Hauptkapitel gegliedert, in denen folgende Leistungen beschrieben und abgegrenzt werden: Kfz-Schutzbrief, Personenschutzbrief und ärztlicher Notdienst.

In Abschnitt 4 finden Sie alle für den Schutzbrief geltenden Ausschlüsse.

Um eine Schutzbrief-Leistung anzufordern, müssen Sie Línea Directa kontaktieren, wo Sie rund um die Uhr unter der Rufnummer zur Reiseunterstützung betreut werden.

Línea Directa erbringt ausschließlich Leistungen, die beim Helpdesk angefordert und von diesem autorisiert werden.

Der Versicherte muss den Reparaturbericht unterzeichnen, den der von Línea Directa bestellte Mechaniker erstellt und

falls er für die geleistete Hilfe eine Zahlung erbringen muss, erhält er die entsprechende Quittung.

I. Kfz-Schutzbrief

FAHRZEUG

Das Fahrzeug, dessen Kennzeichen in den Besonderen Bedingungen der mit Línea Directa abgeschlossenen Kraftfahrzeugversicherung aufgeführt ist.

RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH

Der Kfz-Schutzbrief gilt in Spanien, Europa und in den Mittelmeeranrainerstaaten. Die Hilfeleistung erfolgt ab km 0, d.h. ab dem Ort, an dem sich das fahruntaugliche Fahrzeug befindet, außer in den Fällen, in denen ausdrücklich etwas anderes vorgeesehen ist.

Leistungen:

Artikel 1. Notreparatur vor Ort

Wenn das versicherte Fahrzeug fahruntauglich ist, stellt Línea Directa die notwendige technische Hilfe zur Verfügung, um den Schaden vor Ort zu beheben oder an dem nächstgelegenen Ort, der für die Durchführung einer solchen Reparatur am besten geeignet ist und die Weiterfahrt ermöglicht, sofern die Reparatur nicht länger

als 30 Minuten dauert. Kann die Reparatur nicht innerhalb von 30 Minuten durchgeführt werden, gelten die Bestimmungen des folgenden Artikels.

Kann das versicherte Fahrzeug aufgrund von Treibstoffmangel nicht weiterfahren, wird **Línea Directa** veranlassen, dass es zur nächsten Tankstelle gebracht wird.

Im Fall eines geplatzten oder platten Reifens stellt **Línea Directa** die nötige Hilfe zum Ersetzen des beschädigten Reifens durch das Reserverad zur Verfügung.

Ausdrücklich ausgeschlossen sind die Treibstoffkosten und die Kosten der für die Reparatur benötigten Ersatzteile, sowie die Verkehrsstrafen, die gegen den Fahrer wegen des mangelnden Treibstoffes verhängt werden könnten.

Artikel 2. Abschleppkosten

a Abschleppkosten in Spanien: Wenn das Fahrzeug aufgrund eines Unfalls oder einer Panne die Fahrt nicht aus eigener Kraft fortsetzen kann und bei Bruchschäden an der Verglasung übernimmt **Línea Directa** die Kosten für das Abschleppen des Fahrzeugs zur am nächsten gelegenen offiziellen Vertragswerkstatt der Automarke oder zu einer vom Versicherten gewählten Werkstatt, vorausgesetzt sie ist gleich oder weniger weit entfernt.

b Abschleppkosten im Ausland: Wenn das Fahrzeug aufgrund einer Panne oder eines Unfalls im Ausland nicht weiterfahren kann, übernimmt **Línea Directa** die Abschleppkosten bis zum nächstgelegenen offiziellen Händler oder zur nächsten Fachwerkstatt mit einer Höchstgrenze von 100 km.

Artikel 3. Versand von Ersatzteilen

Im Falle einer Panne oder eines Unfalls in einer Entfernung von mehr als 25 km vom gewöhnlichen Wohnsitz des Versicherten wird **Línea Directa** auf schnellstem Wege die notwendigen Ersatzteile für die Reparatur des Fahrzeugs zur Verfügung stellen. Dieser Service wird erbracht, sofern das Gewicht der Ersatzteile 50 kg nicht überschreitet und wenn es nicht möglich ist, sie am Schadenort zu beschaffen.

Línea Directa übernimmt die Transportkosten und wird, falls erforderlich, die Kosten für den Ersatzteilkauf vorstrecken. Die versicherte Person muss diesen Betrag zuvor durch einen Dritten in der Geschäftsstelle des Versicherers hinterlegen oder bei dem von **Línea Directa** angegebenen Finanzinstitut einzahlen.

Artikel 4. Bergung

Überschlägt sich das Fahrzeug oder kommt es durch einen Unfall von der Straße ab und kann aus eigener Kraft nicht auf diese zurück gelangen, sorgt **Línea Directa** für die Wiederherstellung seiner Fahrbereitschaft oder seinen Abtransport durch einen Abschleppwagen. Dieser Service wird für Fahrzeuge erbracht, die auf normalen, rechtmäßig zugänglichen und gemäß ihren Merkmalen befahrbaren Verkehrswegen verkehren. Die Kosten werden bis 300 € gedeckt.

Artikel 5. Überführung des Fahrzeugs im Falle eines Unfalls, einer Panne oder eines Diebstahls

Wenn das Fahrzeug in einer Entfernung von mehr als 25 km vom gewöhnlichen Wohnsitz des Versicherten einen Unfall oder eine Panne erlitten hat und die Reparatur den Verkehrswert des Fahrzeugs nicht übersteigt, mindestens 5 Werkstage Stillstand und mehr als 4 Arbeitsstunden gemäß den Herstellerangaben erfordert, übernimmt Línea Directa die Kosten für den Transport des Fahrzeugs zur Vertragswerkstatt der Marke, die dem gewöhnlichen Wohnsitz des Versicherten am nächsten liegt.

Dieselbe Leistung wird im Falle einer Entwendung oder eines Diebstahls erbracht, wenn das Fahrzeug aufgefunden wird, nachdem der Versicherte zu seinem Wohnsitz zurückgekehrt ist.

Línea Directa entscheidet über das geeignetste Transportmittel für die Überführung des Fahrzeugs, z. B. mit einem Abschleppwagen, wobei die Übergabe an die Zielwerkstatt nicht immer sofort erfolgt, sondern mehrere Werktage dauern kann.

Die Inanspruchnahme dieser Versicherungsleistung ist nicht mit der Deckung nach Artikel 10 vereinbar. Transportkosten des Versicherten, um sein Fahrzeug abzuholen.

Artikel 6. Außerbetriebsetzungskosten

Übersteigen die Reparaturkosten den Handelswert des Fahrzeuges im Störungs- oder Schadensfall, übernimmt Línea Directa die Kosten für seine Außerbetriebsetzung an dem Ort, an dem es sich befindet. Sollte dies nicht möglich sein, übernimmt sie die erforderlichen Kosten

für den Transport zu einem Ort, wo die Außerbetriebsetzung erfolgen kann.

Diese Leistung wird erbracht, wenn das versicherte Fahrzeug mehr als 25 km vom gewöhnlichen Wohnsitz des Versicherten entfernt ist. Sie kann nicht zusammen mit der im vorstehenden Artikel beschriebenen Leistung angefordert werden.

Artikel 7. Verwahrungskosten

Muss das versicherte Fahrzeug nach einer Panne, einem Unfall, einer Entwendung oder einem Diebstahl mehr als 25 km vom gewöhnlichen Wohnsitz der versicherten Person entfernt in Gewahrsam bleiben, so trägt Línea Directa die Kosten für diese Dienstleistung bis in der Höhe von 160 €.

Artikel 8. Beschaffung und Zustellung von Ersatzschlüsseln

Bei Verlust oder missbräuchlicher Verwendung von Fahrzeugschlüsseln außerhalb Spaniens und in einer Entfernung von mehr als 25 km vom gewöhnlichen Wohnsitz des Versicherten wird sich Línea Directa mit allen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln bemühen, einen Ersatzschlüssel zu beschaffen und diesen so schnell wie möglich an den Ort, an dem sich der Versicherte befindet, zu senden. Die Kosten werden bis 125 € gedeckt.

Línea Directa kann den Versicherten auffordern, die Kenndaten der Schlüssel oder den Ort, an dem das Duplikat gefunden werden kann, anzugeben.

II. Personenschutzbrief

VERSICHERTE

Alle Insassen, die sich auf einer Fahrt berechtigterweise in dem versicherten Fahrzeug befinden, gelten als versichert.

RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH

Diese Leistung wird auf Fahrten in Spanien, Europa und den Mittelmeeranrainern erbracht, **ab einer Entfernung von 25 km vom gewöhnlichen Wohnsitz des Versicherungsnehmers, wenn dieser auf dem spanischen Festland wohnt, und von 10 km, wenn sein Wohnsitz auf den Balearen oder den Kanarischen Inseln liegt.**

GEPÄCK

Gegenstände des persönlichen Gebrauchs, die im Verlauf der Reise benötigt werden.

Nicht als Gegenstände für den persönlichen Gebrauch gelten u. a. die folgenden:

- Waren, berufliche Arbeitsmittel, Musikinstrumente, Fahrkarten und Flugtickets, Sammlungen, Kunstgegenstände, Antiquitäten, Wertpapiere aller Art, Ausweispapiere und allgemein alle Dokumente und Wertpapiere in Papierform, Kreditkarten, Geld, Schmuck, auf elektronischen Medien und/oder Datenträgern gespeicherte Inhalte, sowie auf Magnetstreifen aufgezeichnete oder verfilmte Dokumente. Für diese Zwecke werden Personalcomputer nicht als berufliche Arbeitsmittel betrachtet.
- Brillen, Kontaktlinsen, Prothesen, Zahnersatz und orthopädische Hilfsmittel.
- Kosmetik- und Parfümprodukte.
- Rollstühle und Kinderwagen.

- Ferngläser und Teleskope.
- Fahrzeugzubehör, Helme und andere vorgeschriebene Sicherheitsausrüstungen, Ausstattungsgegenstände für Wohnwagen, Wohnmobile, Zelte oder Boote.
- Fahrräder, Golfschläger, Windsurf- oder Snowboards, Jagd- und Angelausrüstungen sowie jede andere Art von Sportausrüstung.
- Telefone, Fernseher, DVDs, Videospiele, PCs, Drucker oder andere EDV-Geräte und deren Zubehör.
- Verderbliche Waren wie Lebensmittel oder ähnliche Erzeugnisse sowie Tabak und Tabakwaren.
- Medikamente.

Leistungen:

Artikel 9. Hilfeleistung für Personen bei Pannen, Unfällen, Entwendung oder Diebstahl des Fahrzeugs

Kann das Fahrzeug wegen Panne, Unfall, Entwendung oder Diebstahl die Fahrt nicht fortsetzen und die Reparatur kann nicht am selben Tag, an dem der Schaden auftritt, erfolgen, so kann der Versicherte unter folgenden Leistungen wählen, von denen er nur eine in Anspruch nehmen kann:

a Unterbringung in einem Hotel mit einer **Kategorie bis zu 4 Sternen für maximal vier Nächte.**

b Heimfahrt zu seinem gewöhnlichen Wohnsitz oder Fahrt zum Reiseziel, **sofern die Reisekosten dafür nicht die Kosten für die Heimfahrt übersteigen. Die Versiche-**

nung wählt das zweckmäßigste Transportmittel.

c Bereitstellung eines Mietwagens der Gruppe C mit unbegrenzter Kilometerzahl für **maximal 24 Stunden**. Diese Leistung hängt von der Verfügbarkeit der Mietwagenfirmen und deren Mietbedingungen ab.

Artikel 10. Transportkosten des Versicherten, um sein Fahrzeug abzuholen

In den Fällen b) und c) des vorstehenden Artikels übernimmt **Línea Directa** nach der Reparatur des Fahrzeugs den Transport des Versicherten oder einer von ihm bestimmten Person, um das Fahrzeug abzuholen. Dieselbe Leistung wird im Falle eines Diebstahls des Fahrzeugs erbracht, wenn das Fahrzeug in fahrbereitem Zustand aufgefunden wird.

Artikel 11. Kosten für einen verlängerten Hotelaufenthalt

Wenn der Versicherte während der Fahrt erkrankt oder einen Unfall erleidet, sodass eine Rückkehr nicht möglich ist, übernimmt **Línea Directa** für **einen maximalen Zeitraum von 10 Tagen** die Kosten für die Verlängerung des Aufenthalts **in einem Hotel mit bis zu 4 Sternen**. Der Versicherte muss hierzu das ärztliche Attest vorlegen.

Artikel 12. Rückkehr des Versicherten vom Krankenhaus an seinen Wohnsitz

Wird die versicherte Person in ein Krankenhaus eingeliefert, übernimmt **Línea Di-**

recta die Überführung zum gewöhnlichen Wohnsitz in Spanien, sobald dies möglich ist.

Artikel 13. Unterbringungskosten der übrigen Fahrzeuginsassen

Wenn der Versicherte während einer Reise eine unvorhersehbare Krankheit oder einen Unfall erleidet und einen Krankenhausaufenthalt benötigt, übernimmt **Línea Directa** **bis zur Entlassung des Versicherten und für einen maximalen Zeitraum von 10 Tagen** die Kosten für die Unterbringung der übrigen Fahrzeuginsassen **in einem Hotel mit bis zu 4 Sternen**. Der Versicherte muss hierzu das ärztliche Attest vorlegen.

Artikel 14. Rückreise der restlichen Fahrzeuginsassen

Wenn einer oder mehrere Versicherte wegen Krankheit oder Unfall in ein Krankenhaus eingeliefert werden und den restlichen Insassen dadurch die Heimreise in dem Fahrzeug unmöglich gemacht wird, übernimmt **Línea Directa** die Rückführung an ihren gewöhnlichen Wohnsitz in Spanien oder die Fahrt zu dem Ort, wo der Versicherte eingeliefert ist.

Artikel 15. Begleitung von Minderjährigen oder behinderten Personen

Wenn die versicherte Person, deren Rücktransport wegen Krankheit oder Unfall erforderlich ist, nur in Begleitung seiner minderjährigen Kinder oder von Personen, die aufgrund ihres Gesundheits-

zustands besondere Hilfeleistungen benötigen, reist, organisiert und übernimmt **Línea Directa** die Hin- und Rückreise einer Begleitperson oder einer vom Versicherten bestellten Person, die diese bei ihrer Rückkehr an ihren gewöhnlichen Wohnsitz in Spanien begleitet.

Artikel 16. Bereitstellung eines Chauffeurs

In folgenden Fällen übernimmt **Línea Directa** die Entsendung eines Chauffeurs, der das Fahrzeug abholt und seine Insassen in den folgenden Fällen an ihren gewöhnlichen Wohnsitz in Spanien oder an ihren Bestimmungsort bringt:

- a** Wenn der versicherte Fahrer unter den in Artikel 29 genannten Bedingungen zurückgeführt oder befördert wird.
- b** Im Todesfall des versicherten Fahrers.
- c** Bei Krankheit oder Unfall, die dem Versicherten das Fahren unmöglich machen.

Diese Leistung wird erbracht, **sofern keiner der Passagiere ihn beim Fahren des Fahrzeugs ersetzen kann**. **Línea Directa** übernimmt nur die Kosten für den Fahrer selbst unter **Ausschluss von Ausgaben wie Benzinkonsum, Mautgebühren und sonstige fahrzeugbezogene Unkosten**.

Artikel 17. Auslandsrückholung oder Überführung des Versicherten im Todesfall

Verstirbt der Versicherte während einer Fahrt mit dem Fahrzeug, übernimmt **Línea Directa** die Kosten der Leichenversorgung und des Transports des Verstorbenen

vom Sterbeort bis zum Bestattungsort in Spanien. **Die Bestattungskosten sind ausgeschlossen**.

Artikel 18. Transport der restlichen Insassen aufgrund des Todes des Versicherten

Reiste der verstorbene Versicherte in Begleitung weiterer Insassen, übernimmt **Línea Directa** auch deren Transport zu den jeweiligen Wohnorten in Spanien oder zum Bestattungsort des Verstorbenen.

Artikel 19. Rückkehr des Versicherten aufgrund des Todes eines Familienangehörigen

Für den Fall, dass der Versicherte die Reise wegen Tod, Unfall oder schwerer Krankheit seines Ehepartners, seiner Geschwister oder **seiner Verwandten bis zum zweiten Grad** unterbrechen muss, organisiert und übernimmt **Línea Directa** den Transport zu dem Ort in Spanien, an dem die Ereignisse stattgefunden haben. **Der Versicherte hat das Geschnehnis**, das zu dieser Leistung geführt hat, **innerhalb von maximal 15 Tagen nachzuweisen**.

Außerdem übernimmt **Línea Directa** erforderlichenfalls die Kosten für die Rückkehr des Versicherten an den Ort, an dem er sich vor dem Ereignis befand.

Artikel 20. Kosten für Rechtsbeistand im Ausland

Sollte aufgrund eines Verkehrsunfalls im Ausland ein Gerichtsverfahren gegen den Versicherten eingeleitet werden, erstattet

Línea Directa die Kosten, die durch die Inanspruchnahme eines Dolmetschers, eines Rechtsanwalts und/oder eines Prozessvertreters entstehen können bis zu einem Höchstbetrag von 1.500 €.

Die Wahl und Bestellung des Dolmetschers, des Rechtsanwalts oder des Prozessvertreters obliegt in jedem Fall dem Versicherten, der die Kosten mit den entsprechenden Rechnungen nachweisen muss.

Artikel 21. Vorschuss für Strafkaution im Ausland

Wenn aufgrund eines Verkehrsunfalls im Ausland ein Gerichtsverfahren gegen den Versicherten eingeleitet wird, gewährt ihm **Línea Directa** für die Kaution einen Vorschuss bis zu einem Höchstbetrag von 6.020 €. Beantragt der Versicherte diese Leistung, muss er sich schriftlich zur Erstattung des Vorschusses innerhalb eines Zeitraums von höchstens drei Monaten ab dem Datum des entsprechenden Antrags verpflichten.

Wurde der Betrag des Vorschusses dem Versicherten vor Ablauf dieser Frist zurückerstattet, ist er verpflichtet, ihn unverzüglich an **Línea Directa** zurückzuzahlen.

Línea Directa behält sich das Recht vor, vom Versicherten eine Sicherheit oder Garantie zu verlangen, die die Rückerstattung des Vorschusses gewährleistet.

Artikel 22. Wiederbeschaffung und Zustellung von Gepäck

Im Falle von Diebstahl von Gepäck und persönlichem Eigentum oder Dokumen-

ten wird **Línea Directa** den Versicherten bei der Anzeigeerstattung beraten. Sowohl in diesem Fall als auch im Fall eines Verlustes wird **Línea Directa**, falls die Gegenstände zurückerlangt werden, dafür sorgen, dass sie dem Versicherten an den Ort, an dem er sich befindet, oder an seinen gewöhnlichen Wohnsitz in Spanien zugestellt werden.

Artikel 23. Übermittlung von dringenden Nachrichten rund um die Uhr

Línea Directa übernimmt es, im Auftrag der Versicherten dringliche Mitteilungen bezüglich der durch die Versicherung gedeckten Ereignisse weiterzuleiten.

Artikel 24. Vorstreckung von Geldmitteln

Wenn dem Versicherten während einer Auslandsreise aufgrund von Diebstahl, Gepäckverlust, Krankheit oder Unfall Bargeld abhanden gekommen ist oder wenn das Fahrzeug einen Unfall oder eine Panne erlitten hat und der Versicherte Geld benötigt, um die Reparatur zu bezahlen, wird **Línea Directa** die Zustellung von bis zu 1.600 € veranlassen, vorausgesetzt der Betrag wurde zuvor durch einen Dritten in der Geschäftsstelle des Versicherers hinterlegt oder bei dem von **Línea Directa** angegebenen Finanzinstitut eingezahlt.

Artikel 25. Beschaffung von Ersatzpapieren

Línea Directa übernimmt die Kosten für die Beschaffung der zur Rückreise des Versicherten nach Spanien erforderlichen Papiere, wenn dem Versicherten während

einer Auslandsreise aufgrund eines Unfalls oder Diebstahls der Personalausweis, der Führerschein, der Kraftfahrzeugbrief oder die TÜV-Bescheinigung abhanden gekommen ist.

Línea Directa haftet weder für den durch diese Geschehnisse verursachten Schaden noch für die missbräuchliche Verwendung dieser Dokumente durch Dritte.

Artikel 26. Transport von Haustieren

Línea Directa trägt die Kosten für den Transport von Haustieren mit einem Gewicht bis zu 75 kg, die den Versicherten begleiten, wenn dieser wegen einem durch die Versicherung gedeckten Schadensfall an seinen Wohnsitz transportiert werden muss, **sofern das Tier in seiner Transportbox oder mit den entsprechenden Sicherheitsmaßnahmen befördert werden kann.**

III. Ärztlicher Notdienst

VERSICHERTE

Alle Insassen, die sich auf einer Fahrt berechtigterweise in dem versicherten Fahrzeug befinden, gelten als versichert.

FAHRZEUG

Das Fahrzeug, dessen Kennzeichen in den Besonderen Bedingungen der mit **Línea Directa** abgeschlossenen Kraftfahrzeugversicherung aufgeführt ist.

RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH

Die Versicherung deckt die Fahrten des versicherten Fahrzeugs in Spanien, Euro-

pa und den Mittelmeeranrainerstaaten **ab einer Entfernung von 25 km vom gewöhnlichen Wohnsitz des Versicherungsnehmers, wenn dieser auf dem spanischen Festland wohnt, und von 10 km, wenn sein Wohnsitz auf den Balearen oder den Kanarischen Inseln liegt.**

Leistungen:

Artikel 27. Transport von Verletzten oder Kranken

Wenn der Versicherte aufgrund eines Unfalls oder einer Krankheit während einer Fahrt mit dem Fahrzeug nach ärztlichem Ermessen einen Krankentransport benötigt, organisiert und übernimmt **Línea Directa** den am besten geeigneten Transport zu einem Krankenhaus, das über die für die Behandlung erforderlichen Einrichtungen verfügt.

Zu diesem Zweck steht dem Versicherten das Ärzteteam von **Línea Directa** zur Verfügung, das gemeinsam mit dem behandelnden Arzt über die Notwendigkeit und die angebrachten Mittel für den Transport in das am besten geeignete Krankenhaus in dem Land, in dem der Versicherte die ersten ärztlichen Hilfeleistungen erhielt, entscheidet.

Artikel 28. Transfer einer Begleitperson bei Krankenhausaufenthalt

Wenn der Versicherte ins Krankenhaus eingeliefert wird und der **Krankenhausaufenthalt länger als 2 Tage dauert**, ermöglicht **Línea Directa** die Anreise eines Verwandten oder einer von dem Versicherten bestellten Person aus Spanien, um die-

sem im Krankenhaus und auf der Rückfahrt beizustehen.

Artikel 29. Aufenthaltskosten der Begleitperson

Wird die im vorherigen Artikel erwähnte Leistung erbracht, übernimmt **Línea Directa** für maximal 10 Tage die Kosten des Aufenthalts der Begleitperson in einem Hotel mit bis zu 4 Sternen.

Artikel 30. Medizinische Auslagen im Ausland

Línea Directa übernimmt im Ausland anfallende die Kosten für die von einem Arzt angeordneten klinischen und chirurgischen Maßnahmen, Medikamente, Krankenhausaufenthalte und Krankenwagen, wenn diese auf eine Erkrankung oder einen Unfalls während einer Auslandsreise des Versicherten zurückzuführen sind. Es ist eine Deckungsgrenze in der Höhe von 6.020 € festgelegt.

Artikel 31. Zahnarztkosten im Ausland

Wenn die versicherte Person während einer Auslandsreise eine zahnärztliche Behandlung benötigt, übernimmt **Línea Directa** die Kosten bis zu einem Höchstbetrag von 160 €.

Artikel 32. Zustellung von Medikamenten ins Ausland

Benötigt der Versicherte auf einer Aus-

landsreise Medikamente, die für seine medizinische Behandlung unentbehrlich und an seinem Aufenthaltsort nicht erhältlich sind, übernimmt es die Versicherung, diese zu beschaffen und dem Versicherten an seinem Aufenthaltsort zuzustellen. **Línea Directa** übernimmt keine Verantwortung für nicht erfolgte oder verspätete Zustellungen, wenn die Gründe dafür nicht von der Versicherungsgesellschaft zu vertreten sind. Die Kosten für das Medikament sind von dieser Leistung ausgeschlossen und müssen vom Versicherten bei Lieferung an den Versicherer bezahlt werden.

IV. Ausschlüsse des Kfz-Schutzbriefs, des Personenschutzbriefs und des ärztlichen Notdienstes

Artikel 33. Ausschlüsse

Zusätzlich zu den in Artikel 48 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die optionalen Vertragsmodalitäten festgelegten **allgemeinen Ausschlüssen** sind, mit Ausnahme des Ausschlusses, der sich auf eine Panne oder eine mangelnde Wartung bezieht, folgende Schadensfälle von der Deckung des Schutzbriefes ausgeschlossen:

- a** Die Hilfeleistungen für das Fahrzeug, wenn es sich auf unbefahrbaren, nur illegal befahrbaren oder nicht zugänglichen Verkehrswegen befindet.
- b** Reise- oder Übernachtungskosten, die nicht ausdrücklich angeführt worden sind.
- c** Die Bergung im Gebirge, zur See oder in der Wüste.

d Die Kosten für Prothesen und die Beschaffung oder der Ersatz von Brillen und Kontaktlinsen.

e Entbindungen und Schwangerschaften ab dem sechsten Monat.

f Jede Art von Arzt- oder Arzneimittelkosten unter 20 €.

g Diejenigen, die durch Bösgläubigkeit des Versicherten, seiner Anspruchsberechtigten oder der mit ihm reisenden Personen entstanden sind.

II. Zusätzliche Schutzbriefleistungen

Die in diesem Abschnitt enthaltenen Versicherungsleistungen (Ersatzfahrzeug, Ersatzfahrzeug im Pannenfall, erweiterter Abschleppdienst, technische Hilfe, Wartung des Fahrzeugs, Reifenversicherung und Familien- und Universalschutz) sind optionale Zusatzleistungen des Kfz-Schutzbriefs. Sie müssen ausdrücklich gebucht werden und in den Besonderen Bedingungen enthalten sein.

II.1. Ersatzfahrzeug im Falle eines Schadens oder Unfalls

Wenn das versicherte Fahrzeug aus den Gründen und während der Zeiträume nicht fahrbereit ist, die in diesem Artikel angeführt werden, wird ein Ersatzfahrzeug zur Verfügung gestellt, das höchstens der Fahrzeugklasse C entspricht. Zu diesem Zweck wird die Klassifizierung von Mietwagenfirmen der Gegend, in der das Fahrzeug gemietet wird, berücksichtigt.

Als Ursachen der Unbenutzbarkeit gelten:

a Jeglicher Schaden, der es dem Fahrzeug unmöglich macht, aus eigener Kraft die Fahrt fortzusetzen und für dessen Behebung mehr als 24 Stunden Stilllegung benötigt werden. In diesen Fällen und sobald der Kostenvorschlag von **Linea Directa** genehmigt wurde, wird ein Ersatzfahrzeug für einen Zeitraum von maximal 5 Tagen zur Verfügung gestellt. Die Pannen des versicherten Fahrzeugs werden ausdrücklich von dieser Deckung ausgeschlossen.

b Bei Totalschaden wird ein Ersatzfahrzeug für einen maximalen Zeitraum von 15 Tagen zur Verfügung gestellt. Unter Totalschaden werden Sachschäden verstanden, bei denen die veranschlagten Reparaturkosten den Verkehrswert des Fahrzeugs übersteigen.

c Bei Diebstahl des Fahrzeugs wird 24 Stunden nach der Anzeige bis zu dessen Auffinden und für maximal 30 Tage ein Ersatzfahrzeug zur Verfügung gestellt. Voraussetzung ist, dass der Versicherte vor Inanspruchnahme dieser Leistung **Linea Directa** den Diebstahl meldet und ihr die Anzeige übermittelt.

Die in diesem Artikel aufgeführten Leistungen sind weder miteinander noch mit der

in Artikel 9 c) beschriebenen Leistung kumulierbar und sie unterliegen der Verfügbarkeit der Mietwagenfirmen in der Umgebung sowie ihren Mietbedingungen (z. B. Sicherheit per Kreditkarte, Anforderung eines bestimmten Alters, etc.).

Alle Zeiträume beziehen sich auf aufeinanderfolgende Kalendertage. **Línea Directa** erbringt ausschließlich Leistungen, die beim Helpdesk angefordert und von diesem autorisiert werden.

Sobald es **Línea Directa** bekannt wird, dass die Zurverfügungstellung des Ersatzfahrzeuges aus irgendeinem Grund unmöglich ist, informiert sie den Versicherten und erbringt ihm eine finanzielle Entschädigung von 30 € pro Tag. Diese gilt bis zur maximalen Anzahl von Tagen, die für den jeweiligen Schadensfall vorgesehen ist.

Der Versicherte hat das Recht, in jeder Versicherungsperiode bis zu drei Mal über ein Ersatzfahrzeug oder gegebenenfalls eine finanzielle Entschädigung zu verfügen, sofern die in diesem Artikel beschriebenen Umstände gegeben sind.

Línea Directa überweist den Betrag der finanziellen Entschädigung auf das Konto des Versicherungsnehmers, von dem die Prämienzahlungen abgebucht werden.

Ausschlüsse:

Zusätzlich zu den in Artikel 48 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die optionalen Vertragsmodalitäten festgelegten allgemeinen Ausschlüssen, mit Ausnahme des Ausschlusses, der sich auf eine Panne oder eine mangelnde Wartung bezieht, sind folgende Schadensfälle von der Zurverfügungstellung eines Ersatzfahrzeugs ausgeschlossen:

a Die Hilfeleistungen für das Fahrzeug, wenn es sich auf unbefahrbaren, nur illegal befahrbaren oder nicht zugänglichen Verkehrswegen befindet.

b Reise- oder Übernachtungskosten, die nicht ausdrücklich angeführt worden sind.

c Die Bergung im Gebirge, zur See oder in der Wüste.

d Kosten, die durch Bösgläubigkeit des Versicherten, seiner Anspruchsberechtigten oder der mit ihm reisenden Personen entstanden sind.

II.2. Ersatzfahrzeug im Pannenfall

1. Räumlicher Geltungsbereich:

Der räumliche Geltungsbereich für die Modalität Ersatzwagen im Pannenfall bezieht sich auf das spanische Staatsgebiet. Diese Zusatzversicherung gilt nicht für Pannen im Ausland.

2. Leistungen

Die Modalität Ersatzwagen im Pannenfall stellt für Kunden des Versicherers folgende Leistung bereit:

Wenn das versicherte Fahrzeug die Fahrt aufgrund einer unvorhersehbaren, nicht durch einen Unfall verursachten Panne nicht fortsetzen kann und zur Reparatur mit einem Abschleppwagen in eine Werkstatt gebracht werden muss, stellt der Versicherer dem Versicherten solange die Reparatur dauert, allerdings nicht länger als 5 Tage, ein Ersatzfahrzeug zur Verfügung, das höchstens der Gruppe C angehören kann.

Sollte unter den angegebenen Bedingungen kein Fahrzeug verfügbar sein, zahlt der Versicherer dem Versicherungsnehmer ab dem Tag, an dem das Fahrzeug in die Werkstatt gebracht wird, eine Entschädigung von **täglich 30 €**. Diese Leistung wird erbracht, bis der Wagen wieder fahrbereit ist, **höchstens aber während der als Deckungsgrenze festgelegten Tage**.

Alle Zeiträume beziehen sich auf Kalendertage und müssen aufeinanderfolgend sein.

Um diese Leistung beanspruchen zu können, muss von der Werkstatt bestätigt werden, dass das Fahrzeug länger als 24 Stunden fahruntüchtig sein wird oder die Nacht über in der Werkstatt bleiben muss.

Die für den Fall der Nichtverfügbarkeit eines Fahrzeugs mit den in dieser Klausel beschriebenen Merkmalen vorgesehene Entschädigung wird dem Versicherungsnehmer von dem Versicherer auf das Bankkonto eingezahlt, das im Versicherungsvertrag für die Prämienzahlungen angegeben ist.

Der Versicherte hat das Recht, in jeder Versicherungsperiode bis zu drei Mal über ein Ersatzfahrzeug oder gegebenenfalls eine finanzielle Entschädigung zu verfügen, sofern die in diesem Artikel beschriebenen Umstände gegeben sind.

3. Einschränkungen

Diese Leistung kann nicht mit der in Artikel 11.1 der Allgemeinen Bedingungen der Schutzbrief-Versicherung beschriebenen Leistung kombiniert werden.

4. Ausschlüsse

Folgendes ist ausdrücklich von dieser Garantie ausgeschlossen:

- Alle Fälle, die nicht ausdrücklich in diesen Garantiebedingungen aufgeführt sind.
- Vorkommnisse, die vor dem Abschluss dieser Garantie eingetreten sind.
- Die aus Vorsatz oder Arglist vom Versicherten verursachten Handlungen.
- Die Kosten für die Fahrzeugreparatur.
- Jegliche Haftung für Schäden aufgrund von Handlungen des Versicherten in Bezug auf sein Fahrzeug.
- Ausdrücklich ausgeschlossen sind Pannen infolge eines Teil- oder Totalschadens oder eines Diebstahls. Außerdem muss die Panne unvorhergesehen sein, daher sind Wartungsarbeiten und alle Reparaturen ausdrücklich ausgeschlossen, die aufgrund der nicht erfolgten obligatorischen, von den Herstellern des jeweiligen Fahrzeugs vorgeschriebenen Wartungsarbeiten erforderlich sind.
- Ausgeschlossen sind alle Pannen, die eintreten, wenn das Fahrzeug nicht erfolgreich der obligatorischen technischen Prüfung unterzogen wurde. Zu diesem Zweck ist dem Versicherer der von der Technischen Prüfstation (ITV) ausgestellte Nachweis zu erbringen.
- Nicht als Pannen gelten Schäden, die durch einen Unfall oder die Einwirkung von außen verursacht werden.
- Durch Treibstoffmangel hervorgerufene Ereignisse.
- Im Fahrzeug vergessene Schlüssel.
- Verlust/Diebstahl/ Schlüsselbruch.

5. Antragstellung eines Ersatzfahrzeugs im Pannenfall

Um eine Leistung im Rahmen der Ersatzfahrzeuggarantie im Pannenfall zu be-

antragen, müssen Sie sich mit dem Versicherer über folgende Telefonnummer für die Beantragung eines Ersatzfahrzeugs in Verbindung setzen.

Sie erreichen uns telefonisch rund um die Uhr an allen 365 Tagen des Jahres.

Der Versicherer ist nur für Leistungen verantwortlich, die ihm telefonisch über seine Pannendienstzentrale gemeldet und von ihm genehmigt werden.

II.3. Erweiterter Abschleppdienst

Im Falle eines Unfalls, eines Glasbruchs oder einer Panne in Spanien, Frankreich, Portugal, Andorra oder Gibraltar, die eine Weiterfahrt des versicherten Fahrzeugs unmöglich machen, übernimmt Línea Directa die Abschleppkosten des Fahrzeugs zu der vom Versicherten gewählten Autowerkstatt in Spanien, wenn das Fahrzeug nicht am selben Tag repariert werden kann.

Bei Unfall oder Panne in einem anderen als den oben genannten Ländern übernimmt Línea Directa die Kosten für das Abschleppen bis zur nächstgelegenen Vertragswerkstatt oder der von dem Versicherten gewählten Werkstatt, sofern sich diese in gleicher oder geringerer Entfernung befindet. Die maximale Entfernung beträgt 100 km.

Línea Directa entscheidet über das geeignetste Transportmittel für die Überführung des Fahrzeugs, z. B. mit einem Abschleppwagen, wobei die Übergabe an die Zielwerkstatt nicht immer sofort erfolgt, sondern mehrere Werktage dauern kann.

Die Inanspruchnahme dieser Versicherungsleistung ist nicht mit der Deckung

nach Artikel 10 vereinbar. Transportkosten des Versicherten, um sein Fahrzeug abzuholen.

Ausschlüsse

Zusätzlich zu den in Artikel 48 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die optionalen Vertragsmodalitäten festgelegten allgemeinen Ausschlüssen, mit Ausnahme des Ausschlusses, der sich auf eine Panne oder eine mangelnde Wartung bezieht, ist der erweiterte Abschleppdienst in folgenden Schadensfällen ausgeschlossen:

- a** Die Hilfeleistungen für das Fahrzeug, wenn es sich auf unbefahrbaren, nur illegal befahrbaren oder nicht zugänglichen Verkehrswegen befindet.
- b** Reise- oder Übernachtungskosten, die nicht ausdrücklich angeführt worden sind.
- c** Die Bergung im Gebirge, zur See oder in der Wüste.
- d** Kosten, die durch Bösgläubigkeit des Versicherten, seiner Anspruchsberechtigten oder der mit ihm reisenden Personen entstanden sind.

Für die Inanspruchnahme dieser Versicherungsleistung wird eine Karenzzeit von 5 Tagen ab dem Datum des Inkrafttretens festgelegt.

II.4. Hilfe bei mechanischen Problemen

RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH

Der räumliche Geltungsbereich für diese Zusatzleistung umfasst das Hoheitsgebiet Spaniens.

LEISTUNGEN

Die folgenden Leistungen werden garantiert:

1. Betreuung Online

Der Versicherer gewährleistet **innerhalb der in den Besonderen Bedingungen festgelegten Grenzen** im Falle des Aufleuchtens einer Warnleuchte im versicherten Fahrzeug folgende Leistungen:

1.1. Telefonische und/oder telematische technische Beratung zur Auslegung der Warnsignale, die an der Instrumententafel des Fahrzeugs aufleuchten und um zu versuchen, die Ursache des Fehlers herauszufinden.

1.2. Terminvereinbarung in einer Partnerwerkstatt des Versicherers, um die Reparatur des Fahrzeugs durchzuführen, falls das aufleuchtende Warnsignal einen Fehler meldet, der repariert werden muss.

1.3. Diagnose Der Versicherer trägt die Kosten der Diagnose und des Lesens der Fehlercodes des versicherten Fahrzeugs in einer seiner Partnerwerkstätten, falls dies für die Identifizierung des Fehlers notwendig ist.

Die beschriebenen Leistungen können miteinander kumuliert werden, falls nach Ermessen des Versicherers der mechanische Ausfall eine Diagnose und eine Reparatur erfordert.

2. Beratung bei mechanischen Reparaturen

Wenn das versicherte Fahrzeug eine Panne erleidet, die repariert werden muss, gewährleistet der Versicherer **innerhalb der in den Besonderen Bedingungen festgelegten Grenzen** folgende Leistungen:

2.1. Telefonische und/oder telematische technische Beratung, die Folgendes umfasst:

- Informationen zu allen Aspekten der Fahrzeugmechanik.
- Die Einholung eines Reparaturkostenvoranschlags bei einer Partnerwerkstatt des Versicherers.
- Eine zweite Meinung zu einem vom Versicherten zur Überprüfung vorgelegten Reparaturkostenvoranschlags. Darüber hinaus stellt der Versicherer auf Wunsch des Versicherten einen neuen, auf der Grundlage des ursprünglichen Kostenvoranschlags erstellten Kostenvoranschlag bereit.

Diese Leistungen und die Berechnung der Kostenvoranschläge basieren auf den finanziellen Bedingungen der Partnerwerkstätten des Versicherers.

2.2. Terminvereinbarung in einer Partnerwerkstatt des Versicherers, um die Reparatur des Fahrzeugs gemäß dem von dem Versicherer genehmigten Kostenvoranschlag durchzuführen.

2.3. Abholung und Rückgabe des versicherten Fahrzeugs. Der Versicherer holt das versicherte Fahrzeug auf Wunsch des Versicherten am vereinbarten Ort ab, um es zu der Partnerwerkstatt zu transportieren, in der die veranschlagte mechanische Reparatur durchgeführt wird, und bringt es dem Versicherten nach der Reparatur zurück.

Die Orte und Zeiten der Abholung und Rückgabe werden zwischen dem Versicherten und dem Versicherer vereinbart. **Diese Leistung wird erbracht, wenn die Werkstatt maximal 5 km von dem in den Besonderen Bedingungen angegebenen**

gewöhnlichen Wohnsitz des Versicherungsnehmers entfernt ist.

3. Überprüfung aktiver Sicherheitselemente

Der Versicherer ermöglicht auf Wunsch des Versicherten eine Überprüfung der aktiven Sicherheitselemente des versicherten Fahrzeugs, visueller Art, in den vom Versicherer benannten kooperierenden mechanischen Werkstätten.

4. Einschränkungen

Diese Leistungen werden nur von Partnerwerkstätten des Versicherers erbracht.

Diese Leistungen verstehen sich als ausgeführt und abgeschlossen, wenn der technische Fachberater des Versicherers erachtet, dass dem Versicherten unabhängig vom Ergebnis alle erforderlichen und möglichen Ratschläge und Informationen bezüglich seiner Anfrage erteilt wurden.

5. Ausschlüsse

Folgendes ist ausdrücklich von dieser Garantie ausgeschlossen:

- Alle Fälle, die nicht ausdrücklich in diesen Garantiebedingungen aufgeführt sind.
- Vorkommnisse, die vor dem Abschluss dieser Garantie eingetreten sind.
- Die aus Vorsatz oder Arglist vom Versicherten verursachten Handlungen.
- Die in der Fahrzeugwartung inbegriffenen Kosten und Leistungen, wenn die Reparatur bzw. Überprüfung nicht in einer Partnerwerkstatt des Versicherers durchgeführt wird.
- Die Kosten für die Fahrzeugreparatur.

- Die Informationen über Wartungen oder Reparaturen, die nicht die Mechanik des Fahrzeugs betreffen.
- Jegliche Haftung für Schäden aufgrund von Handlungen des Versicherten in Bezug auf sein Fahrzeug.
- Die Hilfeleistungen für das Fahrzeug, wenn es sich auf unbefahrbaren, nur illegal befahrbaren oder nicht zugänglichen Verkehrswegen befindet.
- Reise- oder Übernachtungskosten, die nicht ausdrücklich angeführt worden sind.
- Diejenigen, die durch Bösgläubigkeit des Versicherten, seiner Anspruchsberechtigten oder der mit ihm reisenden Personen entstanden sind.

6. Inanspruchnahme der Hilfe bei mechanischen Problemen

Um die Garantieleistungen für mechanische Hilfe zu beantragen, müssen Sie sich mit dem Versicherer unter den für diesen Zweck vorgesehenen Telefonnummern in Verbindung setzen.

Sie erreichen uns telefonisch rund um die Uhr an allen 365 Tagen des Jahres.

Der Versicherer ist nur für Leistungen verantwortlich, die bei seinen Mechanikern über die dafür Telefonnummern gemeldet und von diesen genehmigt werden.

II.5. Hilfe bei der Fahrzeugwartung am Wohnort

RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH

Der räumliche Geltungsbereich für die Hilfe bei der Fahrzeugwartung am Wohnort

umfasst das Hoheitsgebiet Spaniens.

I. Leistungen

Die Hilfe bei der Fahrzeugwartung am Wohnort umfasst das Entsenden eines Technikers, der auf die Installation oder Überprüfung von bestimmtem Zubehör und weiteren Komponenten des versicherten Fahrzeugs spezialisiert ist, an den Ort und zu der Zeit, die mit dem Versicherten vereinbart wurde (innerhalb von 5 Tagen nach Beantragung des Termins).

Die Telefon- und Fachdienstzeiten sind von Montag bis Freitag von 9.00 bis 19.00 Uhr.

Wenn die Arbeit nicht vor Ort ausgeführt werden kann, wird sie an eine Partnerwerkstatt der Versicherungsgesellschaft weitergegeben; die Servicezeiten sind von Montag bis Freitag von 9.00 Uhr bis 19.00 Uhr.

Die folgenden Leistungen werden garantiert:

1.1 Diagnose beim Lesen von Motorfehlercodes

Es werden die Motorfehlercodes des versicherten Fahrzeugs über ein Diagnosegerät gelesen, sofern der Service vom Versicherten angefordert wird.

1.2. Überprüfung vor einer Reise / vor der ITV (spanische TÜV-Prüfung)

Es wird eine Sichtprüfung der nachfolgend beschriebenen Punkte durchgeführt:

- Prüfung von Ölstand, Bremse, Scheibenwischwasser und Kühlmittel.
- Prüfung von Reifendruck und Reifenprofil.

- Prüfung von Scheinwerfern und Fahrzeugbeleuchtung.
- Prüfung der Sicherheitsgurte und deren Verankerungen.
- Überprüfung der ordentlichen Funktionsweise der Scheibenwischer und des Zustandes der Wischerblätter.

Die Durchführung des Abgastests sowie die Messung der Bremsleistung sind ausgeschlossen.

1.3. Austausch der Scheibenwischer

Die vorderen und hinteren Scheibenwischer werden ausgetauscht.

1.4. Austausch von Lampen und Innenbeleuchtung

Die Glühlampen, Scheinwerferleuchten und Innengläser werden auf Anforderung des Versicherten ausgetauscht.

1.5. Installation von Dachgepäckträgern, Fahrradträgern und Skiträgern

Die Installation von Zubehör wie Dachgepäckträgern, Fahrradträgern und Skiträgern wird durchgeführt, sofern die Leistung vom Versicherten angefordert wird.

1.6. Ersatz von Batterien führender Marken

Es wird eine Batterie einer führenden Marke eingebaut, deren Kosten der Versicherte trägt.

1.7. Installation von elektronischen Geräten

Die Einstellungen von elektronischem Zubehör wie Navigationsgeräten und von Bluetooth-Telefonverbindungen werden vorgenommen.

1.8. Regenbehandlung der Windschutzscheibe

Der Versicherer bietet dem Kunden die Möglichkeit, dass ein spezialisierter Kfz-Mechaniker an seinem Wohnsitz eine Regenbehandlung der Frontscheibe seines Fahrzeugs vornimmt.

1.9. Bringservice für die Überführung des versicherten Fahrzeugs zur Hauptuntersuchung (ITV) bei der spanischen TÜV-Stelle

Línea Directa übernimmt auf ausdrücklichen Wunsch des Versicherten durch einen zugelassenen Fahrer (Wagenführer) die Überführung des versicherten Fahrzeugs zur Hauptuntersuchung (ITV) bei der spanischen TÜV-Stelle, die dem in der Police angegebenen Wohnsitz oder Arbeitsplatz des Versicherten am nächsten liegt, je nach Wahl des Versicherungsnehmers.

Die Leistung umfasst die Abholung des Fahrzeugs, die Durchführung einer Vordiagnose der Fehlercodes, wann immer dies möglich ist, sowie die Durchführung der Inspektion in einer zugelassenen ITV-Zentrale und die anschließende Übergabe des versicherten Fahrzeugs, je nach Wahl entweder an der in der Police angegebenen Adresse oder an der Arbeitsstätte, sofern beide Punkte nicht weiter als 15 km entfernt sind.

Falls die Vordiagnose aus Gründen höherer Gewalt nicht durchgeführt werden kann, wird der Kunde informiert, um die Übergabe des Fahrzeugs ohne Durchführung dieser Diagnose zu bestätigen.

Die Kosten für die Hauptuntersuchung werden vom Versicherten getragen, wobei die Quittung, die Schlüssel und die technischen Unterlagen des Fahrzeugs

dem Fahrer, der die Dienstleistung erbringt, ausgehändigt werden müssen.

Die Erbringung der Dienstleistung hängt von der Verfügbarkeit der entsprechend der Entfernung zuständigen TÜV-Stelle und den in den verschiedenen Autonomen Gemeinschaften geltenden Anforderungen für die Beantragung eines Termins ab.

Ausschlüsse:

Folgende Fälle sind von der Deckung ausgeschlossen und die Leistung wird nicht erbracht:

- Fahrzeuge mit abgelaufenem TÜV.
- Wenn nach der Vordiagnose des Fahrzeugs ein Fehlercode am Fahrzeug angezeigt wird.
- Die zweite Überführung des Fahrzeugs zur TÜV-Stelle im Falle eines negativen Untersuchungsberichts.

Darüber hinaus sind die folgenden Leistungen ausgeschlossen:

- Dieser Dienst umfasst weder die Zahlung der für die Überführung des Fahrzeugs zur TÜV-Stelle erforderlichen Mautgebühren noch die Kosten für den erforderlichen Kraftstoff oder die TÜV-Gebühren.
- Sollte der TÜV-Untersuchungsbericht NEGATIV ausfallen, darf das Fahrzeug vom Fahrer, der die Dienstleistung erbringt, nicht bewegt werden. Außerdem wird der Versicherungsnehmer telefonisch darüber informiert, dass er das Fahrzeug in eine Werkstatt bringen muss.
- Diese Dienstleistung umfasst nicht die anschließende Überführung des Fahr-

zeugs durch einen Abschleppwagen aufgrund eines NEGATIVEN TÜV-Untersuchungsberichts

- Sollte der TÜV-Untersuchungsbericht negativ ausfallen, übernimmt **Línea Directa** keinerlei im Zusammenhang mit den entsprechenden Reparaturarbeiten anfallenden Kosten oder Dienstleistungen.

Für die Erbringung der Leistung erforderlich:

Der Kunde muss sich mit **Línea Directa** in Verbindung setzen, um die Leistung anzufordern und die Verfügbarkeit zu bestätigen.

Nachdem der Versicherte einen Termin bei der ITV (spanischer TÜV) beantragt und vereinbart und die je nach Fahrzeugtyp erforderlichen Gebühren für die Zulassung entrichtet hat, muss er **Línea Directa** das Datum und die Uhrzeit des Termins sowie die Adresse der Hauptuntersuchung mitteilen. Die Servicezeiten sind werktags, Montag bis Freitag, von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Der Versicherte sollte bedenken, dass das Fahrzeug für die Dauer der Überführungen und der Hauptuntersuchung nicht zur Verfügung steht.

2. Einschränkungen

Die Inanspruchnahme dieser Leistung ist auf eine Arbeitsstunde pro Versicherungsjahr begrenzt (Teile und/oder Materialien sind nicht inbegriffen). Wird diese Zeit überschritten, wird dem Versicherten der mit dem Versicherer vereinbarte Arbeitslohn verrechnet. Wenn die Arbeit nicht vor Ort ausgeführt werden kann, wird sie an eine Partnerwerkstatt der Versicherungsgesellschaft weitergegeben; die Servicezeiten sind von Montag bis Freitag von

9.00 Uhr bis 19.00 Uhr.

3. Ausschlüsse

Folgendes ist ausgeschlossen:

- Die Kosten für Teile und/oder Materialien.
- Die Batteriekosten.
- Die Hilfeleistungen für das Fahrzeug, wenn es sich auf unbefahrbaren, nur illegal befahrbaren oder nicht zugänglichen Verkehrswegen befindet.
- Reise- oder Übernachtungskosten, die nicht ausdrücklich angeführt worden sind.
- Kosten, die durch Bösgläubigkeit des Versicherten, seiner Anspruchsberechtigten oder der mit ihm reisenden Personen entstanden sind.

II.6. Reifenversicherung

VERSICHERUNGSNEHMER

Die als Versicherungsnehmer in den besonderen Bedingungen der abgeschlossenen Kfz-Versicherungspolice deklarierte Person, sowie der rechtmäßige Fahrer des versicherten Fahrzeugs zum Zeitpunkt des Eintretens der von dieser Garantie versicherten Vorkommnisse.

RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH

Der räumliche Geltungsbereich der Reifenversicherung umfasst das gesamte Hoheitsgebiet Spaniens.

LEISTUNGEN

Dieser Versicherungsschutz deckt die Kosten für die Reparatur oder den Austausch der Reifen von Personenkraftwa-

gen im Fall von Reifenbruch, Reifenverformung, Reifenpanne und Platzen der Reifen bis zu einer Höchstgrenze von 400 € pro Reifen, gemäß den nachstehenden Freistellungsklauseln. Folgende Kosten sind inbegriffen: Montage, Auswuchten, Ventil, Aufpumpen, kompletter Reifenmanagementservice und Steuern.

Im Rahmen der der Reifenversicherung erbringt der Versicherer folgende Leistungen:

1. Zuerst wird versucht, den Reifen zu reparieren.
2. Wenn die Reparatur nicht möglich ist, wird ein Reifenwechsel durchgeführt, wobei der Ersatz von mehr als einem Reifen bewertet wird, wenn der Fachtechniker dies aus Sicherheitsgründen für angebracht hält.
3. Die Kosten für den Austausch des bzw. der Reifen beinhalten: Montage, Auswuchten, Ventil, Aufpumpen, komplettere Reifenmanagementservice und Steuern. Die Kosten für die Spureinstellung sind ausgeschlossen.
4. Die Höchstgrenze für diese Leistung beträgt 400 € pro Reifen mit den folgenden, vom Reifenabrieb abhängigen Entschädigungsklauseln:
 - +8 mm: 100 % des Neuwerts (Verkaufspreis) des Reifens
 - 7-7,9 mm: 70 % des Neuwerts (Verkaufspreis) des Reifens
 - 6-6,9 mm: 50% des Neuwerts (Verkaufspreis) des Reifens
 - 5-5,9 mm: 30% des Neuwerts (Verkaufspreis) des Reifens
 - 3-4,9 mm: 15% des Neuwerts (Verkaufspreis) des Reifens

5. Der Reifen wird durch einen anderen Reifen der gleichen Marke ersetzt. Wenn dies nicht möglich ist, wird er durch einen Reifen mit ähnlichen Eigenschaften ersetzt.

6. Diese Leistungen werden nur von Partnerwerkstätten des Versicherers erbracht.

Inanspruchnahme der Leistungen der Reifenversicherung

Um die Leistungen der Reifenversicherung anzufordern, müssen Sie sich an Línea Directa wenden.

Línea Directa erbringt ausschließlich Leistungen, die beim Helpdesk angefordert und von diesem autorisiert werden.

Damit diese Leistung erbracht wird muss der Versicherte außerdem den beschädigten Reifen aufbewahren, sodass der Versicherer ihn überprüfen kann.

Ausschlüsse:

Zusätzlich zu den in Artikel 48 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die optionalen Vertragsmodalitäten festgelegten allgemeinen Ausschlüssen sind, mit Ausnahme des Ausschlusses, der sich auf eine Panne oder eine mangelnde Wartung bezieht, folgende Schadensfälle von der Reifenversicherung ausgeschlossen:

a Die Hilfeleistungen für das Fahrzeug, wenn es sich auf unbefahrbaren, nur illegal befahrbaren oder nicht zugänglichen Verkehrswegen befindet.

b Reise- oder Übernachtungskosten, die nicht ausdrücklich angeführt worden sind.

c Die Bergung im Gebirge, zur See oder in der Wüste.

d Diejenigen, die durch Bösgläubigkeit des Versicherten, seiner Anspruchsberechtigten oder der mit ihm reisenden Personen entstanden sind.

Außerdem ist der aus einem oder mehreren der folgenden Gründe entstandene Reifenverschleiß ausgeschlossen:

- Montagefehler.
- Unsachgemäßes Auswuchten - Ausrichten - mangelhafter Druck.
- Verschleiß infolge von in schlechtem Zustand befindlichen Stoßdämpfern und / oder Lenkungsteilen.
- Reifenabrieb von weniger als 3 mm.
- Diebstahl, versuchter Diebstahl oder Vandalismus.
- Unfälle, die durch die Eigenschadenversicherung abgedeckt sind.

II.7. Familien- und Universalschutzbrief

VERSICHERTE: Diese Schutzbrief-Leistung wird natürlichen Personen, die eine Kfz-Versicherung abgeschlossen haben, auf Reisen mit einem anderen Transportmittel als dem versicherten Fahrzeug erbracht.

Die nächsten Angehörigen der oben genannten Versicherten werden ebenfalls als Versicherte betrachtet, wozu die Ehepartner und Nachkommen ersten Grades zählen, die denselben Wohnsitz haben.

Altersgrenze der Versicherten: Die Deckung wird 90 Tagen nach der Geburt des Versicherten gewährt und endet um 0 Uhr an dem Tag, an dem der Versicherte 75 Jahre alt wird.

ARZT: Natürliche Person, die den ärztlichen Beruf kraft anerkannter Qualifikationen und gemäß den in dem Land seines Berufssitzes geltenden Gesetzen ausübt.

KRANKENHAUS: Institution, die für die medizinische Behandlung von Krankheiten oder Körperverletzungen gesetzlich zugelassen ist und die durchgehend 24 Stunden am Tag medizinische und pflegerische Hilfe für Kranke oder Verletzte bietet. Im Sinne dieser Versicherung gelten nicht als Krankenhäuser: Pflegeheime, Hotels, Altersheime, Sanatorien, psychiatrische Krankenhäuser oder Einrichtungen zur Unterbringung oder Behandlung von Drogenabhängigen oder Alkoholikern.

KRANKENHAUSAUFENTHALT: Ein Versicherter gilt als stationär aufgenommen, wenn er für einen Zeitraum von mehr als 24 Stunde als Patient in einem Krankenhaus im Sinne des vorstehenden Abschnitts untergebracht ist.

UNFALL: Ereignis infolge einer gewaltvollen, plötzlich, von außen eintretenden und nicht vom Versicherten beeinflussbaren Ursache, deren wirtschaftliche Schäden von der Police gedeckt sind.

KRANKHEIT: Jede Verschlechterung des Gesundheitszustands des Versicherten, deren Diagnose und Bestätigung von einem gesetzlich anerkannten Arzt durchgeführt wird und die behandelt werden muss.

SCHWERE KRANKHEIT: Jede Verschlechterung des Gesundheitszustands des Versicherten, bei der sofortige ärztliche Behandlung unerlässlich ist, um das Leben des Versicherten nicht zu gefährden.

ANGEBORENE KRANKHEIT: Krankheit, die das Kind bereits im Mutterleib entwickelt hat.

BESTEHENDE KRANKHEIT: Krankheit, an der der Versicherte bereits vor Beginn der durch die Versicherung gedeckten Reise leidet.

II. Grundlagen der Versicherungspolice

ZWECK

Diese Versicherung deckt innerhalb der in den Allgemeinen und Besonderen Bedingungen festgelegten Deckungsgrenzen die im Versicherungsvertrag definierten Kosten und Leistungen bei Erkrankungen auf Reisen, sowie die Hilfeleistungen bei von der Versicherung gedeckten Verkehrsunfällen.

RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH

Die durch diese Police gewährleisteten Leistungen können weltweit, **mehr als 30 km vom üblichen Wohnort des Versicherten entfernt und außerhalb der Provinz seines Wohnsitzes** angefordert werden, mit Ausnahme jener Leistungen, bei denen spezifisch "Leistung im Ausland" angegeben wird.

GEPÄCK

Gegenstände des persönlichen Gebrauchs, die im Verlauf der Reise benötigt werden.

Nicht als Gegenstände für den persönlichen Gebrauch gelten u. a. die folgenden:

- Waren, berufliche Arbeitsmittel, Musikinstrumente, Fahrkarten und Flugtickets, Sammlungen, Kunstgegenstände, Antiquitäten, Wertpapiere aller Art, Ausweispapiere und allgemein alle

Dokumente und Wertpapiere in Papierform, Kreditkarten, Geld, Schmuck, auf elektronischen Medien und/oder Datenträgern gespeicherte Inhalte, sowie auf Magnetstreifen aufgezeichnete oder verfilmte Dokumente. Für diese Zwecke werden Personalcomputer nicht als berufliche Arbeitsmittel betrachtet.

- Brillen, Kontaktlinsen, Prothesen, Zahnersatz und orthopädische Hilfsmittel.
- Kosmetik- und Parfümprodukte.
- Rollstühle und Kinderwagen.
- Ferngläser und Teleskope.
- Fahrzeugzubehör, Helme und andere vorgeschriebene Sicherheitsausrüstungen, Ausstattungsgegenstände für Wohnwagen, Wohnmobile, Zelte oder Boote.
- Fahrräder, Golfschläger, Windsurf- oder Snowboards, Jagd- und Angelausrüstungen sowie jede andere Art von Sportausrüstung.
- Telefone, Fernseher, DVDs, Videospiele, PCs, Drucker oder andere EDV-Geräte und deren Zubehör.
- Verderbliche Waren wie Lebensmittel oder ähnliche Erzeugnisse sowie Tabak und Tabakwaren.
- Medikamente.

III. Leistungen

A) LEISTUNGEN BEI UNFALL ODER KRANKHEIT

Artikel 1.
Arzt-, Arznei- und Krankenhauskosten. Leistung im Ausland

Im Falle einer Krankheit oder eines Unfalls, die durch die Police abgedeckt sind, übernimmt **Linea Directa** die Kosten für ärztliche Behandlungen und Untersuchungen des Versicherten, einschließlich der Kosten für chirurgische Eingriffe und Arzneimittel.

Wenn der Arzt des Versicherers im Einvernehmen mit der Person, die den Versicherten betreut, bestimmt, dass dieser ins Krankenhaus eingeliefert werden muss, übernimmt **Linea Directa** die Kosten für den Transport zum Krankenhaus, den Aufenthalt im Krankenhaus und die notwendige medizinische Behandlung des Versicherten, einschließlich der Arzneimittelkosten.

Die Höchstgrenze für diese Leistung beträgt 6.000 € pro Schadensfall und Versicherter.

Artikel 2. Zahnärztliche Notfallkosten. Leistung im Ausland

Linea Directa übernimmt die Behandlungskosten bei akuten Zahnproblemen wie Infektionen, Schmerzen, abgebrochenen Zähnen, herausgefallenen Füllungen usw., die eine Notfallbehandlung erfordern, **sofern sie während einer Reise auftreten.**

Die Höchstgrenze für diese Leistung beträgt 300 € pro Schadensfall und Versicherter.

Artikel 3. Krankentransport oder medizinische Rückführung. Leistung im Ausland

Wenn die versicherte Person, die einen Unfall oder eine schwere Krankheit erlitten

hat, die Reise nicht aus eigenen Mitteln fortsetzen kann und eine lebenswichtige Behandlung benötigt, übernimmt **Linea Directa** den Transport, wenn nötig mit medizinischer Betreuung, bis zu einem Krankenhaus in Spanien, **sofern die medizinischen Dienste des Versicherers** dies gemeinsam mit dem behandelnden Arzt des Versicherten **beschließen.**

Der Krankentransport wird unter Berücksichtigung des Zustands des Patienten bzw. Verletzten sowie weiterer medizinischer Erwägungen und Verfügbarkeit in dem geeignetsten Mittel durchgeführt. **In jedem Fall wird ein Ambulanzflugzeug nur in Europa und in den Mittelmeeranrainern eingesetzt.**

Bei gutartigen Erkrankungen oder leichten Verletzungen, die keinen Grund für eine medizinische Rückführung darstellen, übernimmt **Linea Directa** den Transport des Versicherten in einem Fahrzeug oder Krankenwagen bis zu dem Ort, an dem die erforderliche medizinische Versorgung geleistet werden kann.

Artikel 4. Entsenden eines Facharztes. Leistung im Ausland

Wenn es aufgrund des Schweregrads der Erkrankung bzw. Verletzung nicht möglich sein sollte, den Krankentransport nach Spanien wie in der obigen Leistung vorgesehen durchzuführen und die vor Ort verfügbare Hilfe nach Ansicht der medizinischen Dienste von **Linea Directa** nicht ausreichend sein sollte, wird diese einen Facharzt an den Ort entsenden, an dem sich der Versicherte für seine medizinische Versorgung befindet, **bis die Rückführung durchgeführt werden kann.**

Artikel 5.
**Versand von Arzneimitteln.
Leistung im Ausland**

Línea Directa übernimmt den Versand der Medikamente, die für die Behandlung der während der Reise aufgetretenen Verletzungen oder schweren Krankheiten von lebenswichtiger Bedeutung sind und nicht am Ort des kranken oder verletzten Versicherten verfügbar sind. Wenn Der Versicherte gemäß der Hauptversicherung die Arztkosten übernimmt, erstattet er auch die Kosten der Medikamente, **ansonsten hat der Versicherte der Versicherungsgesellschaft den von ihr für die jeweiligen Arzneimittel bezahlten Preis zu begleichen.**

Artikel 6.
Medizinische Fernberatung

Wenn der Versicherte während der Reise medizinische Beratung benötigt, **die ihm vor Ort nicht erbracht werden kann**, hat er die Möglichkeit, diese per Telefon beim Versicherte anfordern. Allerdings werden die Informationen über den Helpdesk ohne jegliche diesbezügliche Verantwortung zur Verfügung gestellt, da es unmöglich ist, eine Telefondiagnose ohne eine Untersuchung des Kranken vorzunehmen.

Artikel 7.
**Kostenvorauszahlung für
Krankenhausaufenthalte.
Leistung im Ausland**

Wenn die versicherte Person durch einen Unfall oder eine Krankheit, die durch den Schutzbrief abgedeckt sind, in ein Kran-

kenhaus eingeliefert werden muss, übernimmt **Línea Directa** Kosten **bis zu einer Höhe von 6.000 €**, die das Krankenhaus als Kautions für die Aufnahme des Versicherten verlangt.

Artikel 8.
**Erledigung von Formalitäten bei
Krankenhausaufenthalte
im Ausland**

Wird diese Leistung über den Helpdesk angefordert, beteiligt sich **Línea Directa** an der Erledigung aller Verwaltungsformalitäten, die für die Aufnahme des Versicherten in ein Krankenhaus notwendig sind.

Artikel 9.
Verlängerung des Aufenthalts

Leistung im Ausland, wenn der Versicherte wegen einem von der Police gedeckten Risiko in einem Krankenhaus behandelt wurde, jedoch nach seiner Entlassung auf ärztliche Anordnung die Reise nicht fortsetzen darf und während seiner Genesung in einem Hotel untergebracht werden muss. **Línea Directa** übernimmt **für maximal 10 Tage** die Kosten für Unterkunft und Verpflegung **bis zu einem Höchstbetrag von 75 € pro Tag**.

Artikel 10.
**Reisekosten der Begleitperson.
Leistung im Ausland**

Wenn der Versicherte infolge des Eintretens eines von der Police gedeckten Risikos voraussichtlich für einen Zeitraum von mehr als 5 Nächten in einem Krankenhaus bleiben muss, **übernimmt Línea Directa** die Kosten für die Hin- und Rückfahrt

mit der Bahn (Erste Klasse), im Flugzeug (Economy Class) oder in einem sonstigen öffentlichen Verkehrsmittel der vom Versicherten angegebenen Begleitperson (sofern sie ihren Wohnsitz in Spanien hat).

**Artikel 11.
Aufenthaltskosten für die
Begleitperson des hospitalisierten
Versicherten. Leistung im Ausland**

Im obigen Fall übernimmt **Linea Directa** die Kosten für Unterkunft und Verpflegung der Begleitperson in demselben Krankenhaus, in dem sich die versicherte Person befindet, wenn dies möglich ist, und andernfalls in einer von der Begleitperson gewählten Unterkunft.

Diese Leistung wird auch dann erbracht, wenn die Begleitperson zusammen mit dem Versicherten reiste.

Die Kosten werden während maximal 10 Tagen bis zu einem Höchstbetrag von 75 € pro Tag übernommen.

**Artikel 12.
Rückreisekosten der
Begleitperson. Leistung im
Ausland**

Wenn der aufgrund eines Unfalls oder einer schweren Krankheit, die von der Police gedeckt sind, ins Krankenhaus eingeliefert oder überwiesene Versicherte mit seinem Partner oder seinen Familienangehörigen ersten Grades reiste und diese die Reise in dem genutzten Fahrzeug wegen der Verlegung oder Hospitalisierung des Versicherten nicht fortsetzen können, organisiert und übernimmt **Linea Directa** deren Rückreise an ihren Herkunftsort oder, wenn sie dies wünschen, die Weiter-

reise zum Zielort. Im letzteren Fall **dürfen die Reisekosten die Rückreisekosten zum Wohnsitz nicht übersteigen**. Die Beförderung erfolgt in dem am besten dafür geeigneten öffentlichen Verkehrsmittel.

**Artikel 13.
Rückreisekosten vom
Krankenhaus. Leistung im
Ausland**

Linea Directa übernimmt die Rückreisekosten der Versicherten, die infolge eines von der Police abgedeckten Unfalls hospitalisiert werden und bei deren Entlassung die Rückfahrkarte nach Spanien nicht mehr gültig ist, zumal es ihnen nicht möglich war, das entsprechende Transportmittel zu dem auf der Rückfahrkarte angegebenen Zeitpunkt zu benutzen.

Die Höchstgrenze dieser Leistung ist auf 900 € festgelegt.

**Artikel 14.
Rückkehr von Minderjährigen.
Leistung im Ausland**

Wenn der Versicherte in Begleitung von minderjährigen Kindern reist und diese wegen eines von der Police gedeckten Unfalls, einer Krankheit oder des Abtransports des Versicherten ohne Hilfe verbleiben und die Reise nicht fortsetzen können, organisiert und übernimmt **Linea Directa** deren Rückreise zum Wohnort der Familie. Außerdem werden die Reisekosten eines Familienangehörigen, der vom Versicherten als Begleitperson der Kinder bestellt wird, übernommen.

Kann der Versicherte niemanden bestimmen, stellt der Versicherer eine Begleitperson zur Verfügung. In jedem Fall

erfolgt die Rückreise der Minderjährigen und der Begleitperson in dem für die Umstände am besten geeigneten öffentlichen Transportmittel.

B) LEISTUNGEN IM TODESFALL

Artikel 15. Vorzeitige Rückreise

Wenn der Versicherte seine Reise infolge des Todes seines Partners oder seiner Eltern, Kinder oder beider Verwandten bis zum zweiten Grad unterbrechen muss, bezahlt **Línea Directa** die Hin- und Rückreise mit der Bahn (Erste Klasse), im Flugzeug (Economy Class) oder dem am besten geeigneten öffentlichen Verkehrsmittel, damit sich der Versicherte am Bestattungsort des Verstorbenen in Spanien einfinden kann.

Artikel 16. Beförderung oder Rückführung sterblicher Überreste

Wenn die versicherte Person während einer von der Police gedeckten Reise verstirbt, übernimmt **Línea Directa** die nötigen Formalitäten und die Kosten für die Beförderung der sterblichen Überreste bis zum Bestattungsort in Spanien.

Artikel 17. Begleiter der sterblichen Überreste

Línea Directa übernimmt die Kosten für die Hin- und Rückfahrt einer von der Familie für die Begleitung der sterblichen Überreste ausersehenen, in Spanien wohnhaften Person mit der Bahn (erste Klasse), im Flugzeug (Economy Class) oder in dem am besten geeigneten öffentlichen Transportmittel.

Artikel 18. Aufenthaltskosten der Begleitperson des Verstorbenen

Wenn der Begleiter für die Formalitäten im Zusammenhang mit der Überführung der sterblichen Überreste des Versicherten am Sterbeort bleiben muss, übernimmt **Línea Directa** für maximal 3 Tage die Kosten für Unterkunft und Verpflegung bis zu einem Höchstbetrag von 75 € pro Tag.

Artikel 19. Rückkehr der Begleiter des Verstorbenen

Wenn der verstorbene Versicherte mit seinem Partner oder seinen Verwandten ersten Grades reiste, organisiert **Línea Directa** deren Rückreise zum Wohnsitz der Familie in dem am besten geeigneten öffentlichen Transportmittel und übernimmt die dafür anfallenden Kosten, wenn die Reise nicht in dem von ihnen benutzten Fahrzeug fortgesetzt werden kann.

C) LEISTUNGEN BEI PROBLEMEN AUF REISEN UND MIT DEM GEPÄCK

Artikel 20. Reiseverzögerung

Bei einer Verzögerung der Abfahrt des gebuchten Transportmittels von mehr als 12 Stunden und sofern der Versicherte eine zuvor bestätigte Fahrkarte hat, zahlt **Línea Directa** eine Entschädigung von 150 €. Im Rahmen dieser Leistung wird nur das Flugzeug, der Fernzug oder das Linienschiff als Transportmittel angesehen.

Artikel 21. Verpasste Anschlüsse

Wenn die Verbindung zwischen zwei zuvor bestätigten Fahrten aufgrund einer Verspätung des ersten Transportmittels verpasst wird, zahlt **Línea Directa** dem Versicherten eine Entschädigung von 150 €.

Diese Leistung bezieht sich nur auf Reisen mit dem Flugzeug, dem Fernzug oder dem Linienschiff.

Artikel 22. Verspätete Auslieferung von aufgegebenem Gepäck

Bei einer Verspätung von mehr als 6 Stunden bei der Auslieferung von aufgegebenem Gepäck übernimmt **Línea Directa** die Kosten für die Gegenstände, die der Versicherte aufgrund des vorübergehenden Abhandenkommens seines Gepäcks erwerben muss, bis zu einem Höchstbetrag von 60 €.

Wenn die Verspätung 12 Stunden überschreitet, beträgt die maximale Entschädigung 100 €. Falls die Verspätung 48 Stunden überschreitet, beträgt die maximale Entschädigung 180 €.

In jedem Fall ist es unerlässlich, dass diese Gegenstände während der Dauer der Verspätung erworben werden.

Der Versicherte muss die vom Transportunternehmen ausgestellte Bestätigung der Verzögerung und die Rechnungen der gekauften Gegenstände vorlegen. Diese Erstattung kann von der Versicherungssumme abgezogen werden, die den Gepäckverlust gemäß der folgenden Leistung deckt.

Artikel 23. Verlust von aufgegebenem Gepäck

Im Falle des vollständigen oder teilweisen Verlusts von Gepäck oder persönlichen Gegenständen, für den das Transportunternehmen verantwortlich ist, zahlt **Línea Directa** eine Entschädigung, die maximal 600 € beträgt und zusätzlich zu der vom Transportunternehmen erteilten Entschädigung geleistet wird. Voraussetzung für die Erbringung dieser Leistung ist, dass der Versicherte die Belege für den Verlust und die Entschädigung, die er gegebenenfalls vom Transportunternehmen erhalten hat, vorlegt.

Artikel 24. Annullierung der Reise

Wenn der Flug, die Zugfahrt oder die Schifffahrt, die der Versicherte gebucht hat, annulliert wird, zahlt **Línea Directa** eine Entschädigung von bis zu 300 €.

Im Rahmen dieser Leistung versteht sich unter einer Annullierung der vollständige Ausfall des Transports, der die Reise des Versicherten im gebuchten Transportmittel unmöglich macht, vorausgesetzt, das Transportunternehmen kann den Versicherungsnehmer nicht auf ein anderes Transportmittel mit weniger als 12 Stunden Unterschied zur ursprünglich geplanten Abfahrts-/Abflugzeit umbuchen oder wenn der Versicherungsnehmer eine Nacht zwischen der/dem ursprünglich geplanten Abfahrt/Abflug und der Abfahrts-/Abflugzeit des neuen Transportmittels verbringen müsste.

Die Entschädigungssumme deckt lediglich die Transport- und Unterbringungskosten.

Artikel 25. Zustellung von auf der Reise vergessenen Gegenständen

Wenn der Versicherte auf seiner Reise Gepäck oder persönliche Gegenstände vergessen hat, organisiert und übernimmt **Línea Directa** die Versendung derselben an die Adresse des Versicherten in Spanien. Diese Garantie gilt auch für Objekte, die während der Reise gestohlen und anschließend wiedergefunden wurden. **Die Höchstgrenze für diese Garantie beträgt 75 €.**

Artikel 26. Verlust persönlicher Dokumente

Wenn der Versicherte während einer Auslandsreise persönliche Dokumente wie Reisepässe, Visa, Kreditkarten oder unbedingt erforderliche Ausweise verliert oder diese gestohlen werden, hilft ihm **Línea Directa** bei der Erstattung der Anzeige bei den zuständigen Behörden und öffentlichen oder privaten Organismen und übernimmt die Kosten für deren Neuausstellung **bis zur Höchstgrenze von 150 €.**

Artikel 27. Reise-Rücktrittskosten

Kann der Versicherte eine Reise nicht antreten, erstattet ihm **Línea Directa 150 €**, vorausgesetzt dass er den von ihm für die Reise bezahlten Betrag nicht zurückerlangt. Diese Leistung wird nur erbracht, wenn die Stornierung aufgrund einer der folgenden Gegebenheiten erforderlich ist: Tod oder Hospitalisierung für mindestens eine Nacht aufgrund schwerer Krankheit oder Unfalls des Versicherten, seines

Partners, seiner Eltern, Kinder oder beider Verwandten bis zum zweiten Grad, unabhängig davon, ob sie im Familienwohnsitz leben oder nicht. Bei schweren Sachschäden des Wohnsitzes, die die dortige Präsenz des Versicherten erforderlich machen. Im Falle einer gerichtlichen Vorladung.

Um Anspruch auf diese Leistung zu haben ist es unerlässlich, dass die Versicherung vor oder an dem Tag der Buchung der Reise in Kraft getreten ist, dass der dieser Buchung entsprechende Betrag vom Versicherten bezahlt wurde und dass der entsprechende Beleg vorliegt. Außerdem müssen der Versicherte oder seine Begünstigten die Gründe, die zur Stornierung der Reise geführt haben, durch die Vorlage der Originaldokumente der verschiedenen Institutionen (Krankenhauseinweisung, gerichtlichen Vorladung, Sterbeurkunde usw.) nachweisen.

D) SCHUTZBRIEF-LEISTUNGEN

Artikel 28. Rechtsverteidigung und Kautions im Ausland

Línea Directa übernimmt die Kosten der Rechtsverteidigung des Versicherten bei aufgrund eines Kraftfahrzeugunfalls eingeleiteten Gerichtsverfahren, wenn der Unfall außerhalb des Landes des Wohnsitzes bzw. des gewöhnlichen Aufenthaltsorts des Versicherten ereignete. **Die Versicherungsgesellschaft übernimmt die Kosten bis zu maximal 600 € oder deren Gegenwert in der Währung, in der die Zahlung geleistet wird.**

Línea Directa streckt dem Versicherten die Kautions vor, die er im Rahmen eines Gerichtsverfahrens aufgrund eines Auto-

unfalls außerhalb des Landes seines Wohnsitzes bzw. gewöhnlichen Aufenthaltshinterlegen muss. Der Versicherte hat sich vorher dazu zu verpflichte, die ihm vorgestreckte Summe innerhalb von 60 Tagen zurückzuzahlen. **Der maximale Vorschuss des Versicherers beträgt 6.000 € oder seinen Gegenwert in der Währung, in der die Zahlung geleistet werden soll.**

Artikel 29. Reiseauskunftsservice

Línea Directa gibt dem Versicherten vor und während der Reise telefonisch Auskunft über die Ausstellung von Reisepässen, erforderliche Visa, empfohlene oder obligatorische Impfungen, Geldwechsel, spanische Konsulate und Botschaften in aller Welt und allgemein alle Informationen, die für den Reisenden nützlich sind.

Artikel 30. Informationsservice

Línea Directa stellt nach vorheriger Genehmigung durch den Versicherten seiner Familie sein Netz von Helpdesks zur Verfügung, um so die erforderlichen Informationen zu allen Hilfeleistungen bereit zu stellen.

Artikel 31. Übertragung von dringenden Nachrichtens

Línea Directa stellt dem Versicherten sein Netz von Helpdesks zur Verfügung, um dringliche Mitteilungen bezüglich der durch die Versicherung gedeckten Ereignisse weiterzuleiten, die der Versicherte nicht auf andere Weise senden kann.

Artikel 32. Ortung von verlorenem Gepäck oder persönlichen Gegenständen

Línea Directa stellt dem Versicherten sein Netz von Helpdesks zur Verfügung, um bei Verlust von Gepäck oder persönlichen Gegenständen so viele Such- und Ortungsverfahren wie erforderlich durchzuführen, sofern der Verlust dem Transportunternehmen zuzuschreiben ist. Außerdem bietet **Línea Directa** dem Versicherten Beistand bei der Erstattung der Anzeige oder Reklamation.

E) SONSTIGE GARANTIEN

Artikel 33. Rückkehr des Versicherten wegen Familiennotfällen

Wenn der Versicherte seine Reise wegen einer schweren Krankheit seines Partners, seiner Eltern, Kinder oder beider Verwandten bis zum zweiten Grad unterbrechen muss, stellt ihm **Línea Directa** ein Ticket für Hin- und Rückfahrt mit der Bahn (erste Klasse), im Flugzeug (Economy Class) oder mit dem am besten geeigneten öffentlichen Verkehrsmittel zur Verfügung, um an den Ort in Spanien zu gelangen, an dem der schwer erkrankte Verwandte im Krankenhaus liegt. Diese Leistung wird ausnahmsweise auf den Fall eines schweren Sachschadens im gewöhnlichen Wohnsitz in Spanien ausgedehnt.

Artikel 34. Transport von Haustieren

Wenn die versicherte Person wegen eines von dieser Police gedeckten Risikos an seinen Wohnort zurückgeführt wird, über-

nimmt Línea Directa den Transport von Haustieren bis zu einem Gewicht von 75 kg, sofern das Tier in seiner Transportbox oder mit den entsprechenden Sicherheitsmaßnahmen befördert werden kann.

Artikel 35. Bereitstellung von Geldmitteln im Ausland

Wenn der Versicherte während einer Auslandsreise Geldmittel benötigt, überweist ihm Línea Directa bis zu 1.600 €.

Um diese Leistung zu erbringen ist es erforderlich, dass der zu überweisende Betrag dem Versicherer vorab zur Verfügung gestellt worden ist.

Artikel 36. Dolmetscherservice

Im Falle eines Krankenhausaufenthaltes aufgrund eines von dieser Police gedeckten Schadensfalls hat der Versicherte Zugang zu einem Dolmetscherservice, sofern dieser vor Ort zur Verfügung steht, um die während des Krankenhausaufenthaltes notwendigen Schritte und Anfragen vorzunehmen. Ist dies nicht möglich, hat er Zugang zu den Helpdesks von Línea Directa, die ihm das ganze Jahr rund um die Uhr zur Verfügung stehen, um telefonische Dolmetscherdienste zu erhalten.

Línea Directa übernimmt die Kosten der Dienstleistungen bis zu einem Höchstbetrag von 1.500 €.

Artikel 37. Ausschlüsse

A) AUSSCHLÜSSE VON DEN
LEISTUNGEN BEI UNFALL ODER
KRANKHEIT

Auf folgende Ursachen zurückzuführende Schadensfälle sind von den Versicherungsleistungen ausgeschlossen:

a Bestehende, angeborenen und chronische Krankheiten sowie Beschwerden, die bereits vor Beginn der Reise ärztlich behandelt werden.

b Allgemeine und vorbeugende ärztliche Untersuchungen sowie jegliche Behandlung, die nach allgemein anerkannten medizinischen Kriterien als vorbeugend gilt.

c Reisen, die auf eine medizinische Behandlung abzielen.

d Diagnosen, Überwachungen und Behandlungen der Schwangerschaft, freiwillige Unterbrechung derselben und Geburten.

e Selbstmord, Selbstmordversuch oder Selbstverletzung des Versicherten.

f Konsum von alkoholischen Getränken, Drogen oder Medikamenten, sofern diese nicht von einem Arzt verordnet worden sind.

g Behandlung, Diagnose und Rehabilitation von Geistes- oder Nervenkrankheiten.

h Geschlechtskrankheiten und insbesondere das erworbene Immunschwächesyndrom (AIDS) und seine Folgeerkrankungen.

i Erwerb, Implantation, Ersatz, Entnahme und Reparatur von Prothesen, Orthesen, Implantaten, Materialien oder biomechanischen Geräten und dergleichen.

j Behandlungen durch Zahnärzte, Augenärzte und Hals-Nasen-Ohren-Ärzte, außer in dringenden Fällen.

k Spezialbehandlungen, Dialyse, experimentelle, plastische oder rekonstruktive

Chirurgie und Behandlungen, die von der westlichen Medizin nicht anerkannt sind.

l Wenn der Schadensfall im Ausland eintritt, jegliche in Spanien entstandenen medizinischen Ausgaben, selbst wenn es im Ausland verschriebene oder eingeleitete Behandlungen sind.

B) AUSSCHLÜSSE VON DEN LEISTUNGEN IM TODESFALL

Folgendes ist von der Police ausgeschlossen:

a Auf den Selbstmord des Versicherten zurückzuführende Schadensfälle.

b Bestattungskosten und die die Kosten für den Sarg bei Auslandsrückholung oder Überführung von sterblichen Überresten.

C) AUSSCHLÜSSE VON DEN LEISTUNGEN BEI REISEVORFÄLLEN

Folgendes ist von der Police ausgeschlossen:

a Alle Gepäckstücke und/oder persönlichen Gegenstände, die nicht beim Flug, im Fernzug oder im Linienschiff aufgegeben wurden.

b Schadensfälle am Wohnort des Versicherten sind von den Leistungen bei "Verspätung bei der Gepäckzustellung", "Reiseverzögerung", "Annullierung der Reise" und "Verpasste Anschlüsse" ausgeschlossen.

c Der Eigenwert der unter "Verlust von persönlichen Dokumenten" genannten Dokumente.

D) FÜR ALLE VERSICHERUNGSLEISTUNGEN GELTENDE AUSSCHLÜSSE

Von der Police ausgeschlossen sind Schäden, Situationen oder Ausgaben, die sich ergeben aus:

a Schadensfälle, die dem Versicherer nicht vorab mitgeteilt wurden, und solche, die nicht vom Versicherer genehmigt wurden, außer in Fällen von angemessen akkreditierter materieller Unmöglichkeit.

b Die professionelle Ausübung jeglicher Sportart, die Ausübung von Wintersportarten als Amateur, Leistungssport und gefährliche oder extrem risikoreiche Aktivitäten.

c Reisen, die länger als 90 aufeinander folgende Tage dauern.

d Intervention öffentlicher Notdienste und die dafür anfallenden Kosten.

e Rettung in Bergen, Abgründen, Meeren, Regenwäldern oder Wüsten.

f Direkte Teilnahme des Versicherten an Wetten, Herausforderungen oder Schlägereien, sofern er in letzterem Fall nicht zur Selbstverteidigung oder zur versuchten Rettung von Personen oder Eigentum gehandelt hat.

g Betrügerische Handlungen des Versicherungsnehmers, Versicherten, Begünstigten oder ihrer Angehörigen.

h Schäden, die auf die Nutzung von Atomenergie zurückzuführen sind.

i Außergewöhnliche Vorkommnisse wie Kriege, Terrorismus, Volksaufstände, Streiks, Natur- und andere Katastrophen oder Ereignisse, die aufgrund ihres Ausmaßes und ihrer Ernsthaftigkeit als Katastrophe oder nationale Notsituation gelten.

j Altersgrenze der Versicherten: Die Deckung wird 90 Tagen nach der Geburt des

Versicherten gewährt und endet um 0 Uhr an dem Tag, an dem der Versicherte 75 Jahre alt wird.

III. Rechtsberatungsservice

Rechtsberatungsdienst von Línea Directa

DEFINITION

Der Rechtsberatungsdienst bietet auf telefonischem und/oder telematischem Weg Rechtsberatung und -beistand durch zugelassene und praktizierende Rechtsanwälte.

Die Beratung hat rein informativen Charakter; **Línea Directa** übernimmt keine Garantie oder Verantwortung für die erzielten Ergebnisse.

BEGÜNSTIGTER

Der Hauptfahrer des versicherten Fahrzeugs.

RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH

Anfragen in Bezug auf Ereignisse, die in Spanien stattgefunden haben, auf die spanisches Recht anwendbar ist und die den spanischen Richtern und Gerichten unterliegen.

Anfragen bezüglich ausländischer Gesetzgebung sind ausdrücklich ausgeschlossen.

GÜLTIGKEITSDAUER

Nach dem Abschluss dieser Versicherung und während der Laufzeit der Police erfolgte rechtliche Anfragen.

Leistungen:

A) Telefonischer Rechtsbeistand im Bereich Privat- und Familienleben (Wohnung, Konsum, Familie, Arbeit, Steuern, Auto und Strafsachen)

Dies umfasst die telefonische Rechtsberatung zu jeglichen rechtlichen Fragen des persönlichen und familiären Umfelds. Die Anfragen werden von den Anwälten entweder sofort oder, sollte eine Analyse der Angelegenheit erforderlich sein, innerhalb von maximal 72 Stunden beantwortet:

Die Sprechzeiten sind von Montag bis Freitag von 8:00 bis 20:00 Uhr (spanische Festlandzeit), außer an nationalen Feiertagen.

Gebiete der Konsultationen

I. Wohnen

Kauf von Wohnungen. Die Leistung umfasst Beratungen im Zusammenhang mit Verträgen, mit dem Wohnungskauf und -verkauf sowie mit der Wohnung verbundenen Vorkommnissen. Außerdem wird

Beratung im Zusammenhang mit dem Kaufkredit und den damit verbundenen Grundbucheintragungen geboten.

a Vermietung von Wohnungen: Die Leistung umfasst Beratung in Bezug auf die An- und Vermietung der Wohnung sowie die Nichtzahlung der Miete.

b Eigentümergemeinschaften: Die Leistung umfasst die Beratung in Bezug auf die Eigentümergemeinschaft der Wohnung sowie die Pflichten und Rechte der Eigentümer. Außerdem wird Beratung zu den Eigentümerversammlungen geboten.

c Arbeiten an der Wohnung: Die Leistung umfasst Beratung zu Lizenzen, Genehmigungen und Verwaltungssanktionen im Zusammenhang mit Arbeiten an der Wohnung.

d Besteuerung der Wohnung: Die Leistung umfasst Fragen in Bezug auf das Einkommen aus Vermietungen, Hypothekendarlehen, Abzüge für den gewöhnlichen Wohnsitz.

II. Konsum

Informationen über Verbraucherrechte in Bezug auf missbräuchliche Klauseln, Produktfehler, Garantien und fehlerhafte Reparaturen. Die Leistung umfasst auch die Überprüfung und Erstellung von außergerichtlichen Dokumenten, die sich auf den Konsum beziehen, wie etwa Beschwerdebriefe.

III. Familie

Die Leistung umfasst Konsultationen in Bezug auf die Ehe, sowie Fragen im Zusammenhang mit Trennung und Scheidung und Belange bezüglich der Steuerregelung des ehelichen Güterstands. Außerdem wird Beratung über die Rech-

te von Minderjährigen, Lebenspartnern, Ausländern und die damit verbundenen Rechte und Pflichten geboten.

Die Leistung umfasst Konsultationen über Erbschaft und die Formalitäten, die im Todesfall erledigt werden müssen.

IV. Arbeitsrecht

Die Leistung umfasst Beratungen im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis des Arbeitnehmers sowie Fragen im Zusammenhang mit dem Arbeitsvertrag, seiner Beendigung und den damit verbundenen Rechten und Pflichten. Dazu gehören Belange in Zusammenhang mit Entlassungen, Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, Leistungen der Sozialversicherung, Ruhestand, Arbeitslosigkeit, Mutterschaft, vorübergehende Arbeitsunfähigkeit, dauerhafte Invalidität, damit verbundene Besteuerung, Einwanderung usw. Außerdem wird Beratung in Fragen zu häuslichen Dienstleistungen geboten.

V. Steuern

Die Leistung umfasst Beratungen in Bezug auf die Einkommenssteuer (IRPF) sowie formelle Steuerfragen.

VI. Fahrzeug

Die Leistung umfasst Beratungen im Zusammenhang mit dem Fahrzeug, Strafen und Rechtsmittel, Verwaltungsformalitäten, Genehmigungen und Bewilligungen, Ab- und Anmeldungen des Fahrzeugs, ITV (spanische TÜV), Ansprüche gegenüber Werkstätten. Außerdem wird Beratung in steuerrechtlichen Fragen geboten: Zulassungssteuer, Steuerpflichten bei der Eigentumsübertragung.

Folgendes ist ausdrücklich von dieser Garantie ausgeschlossen:

a Forderungen gegen Versicherungsunternehmen jeglicher Art

b Die Verwaltung von Bußgeldern und Kurs zur Wiedererteilung des Führerscheins mit Strafpunkten.

VII. Strafrecht

Die Leistung umfasst Beratungen im Zusammenhang mit Straftaten oder Verstößen, die Sie als Beschwerdeführer/Privatkläger/Kläger oder Angeklagter betreffen. Sie umfasst Fragen zu Anzeigen, Rechtsstreiten, Festnahmen, Inhaftierungen oder Gerichtsverfahren.

B) 24-Stunden-Hilfe für dringende rechtliche Anfragen

Mit diesem Service wird dem Versicherten unabhängig von Tag und Uhrzeit in dringenden, ihn betreffenden Fällen Rechtsberatung geboten, die aufgrund ihrer Wichtigkeit nicht warten kann. Unter Notfallsituationen versteht man diejenigen, deren Rechtsfolgen für den Versicherten eine spezialisierte und sofortige Rechtsberatung erforderlich machen.

Die rechtliche Beurteilung der Dringlichkeit wird von Línea Directa entsprechend der juristischen Realität und den gesetzlichen Bestimmungen festgelegt.

Beispielsweise werden die folgenden Probleme berücksichtigt:

- Dringende Vorfälle im Zusammenhang mit der Wohnung: Diebstahl, Schäden durch Lecks.
- Dringende Vorfälle im Zusammenhang mit der Familieneinheit: Verhaftungen, Schlägereien, Raubüberfälle, Gewalt am Arbeitsplatz oder in der Schule.

- Notfälle hinsichtlich des Konsums: Probleme im Zusammenhang mit Reisen, Verlust, Sperrung oder Nichtrückgabe von Kreditkarten.
- Anzeigen wegen Schäden durch Haustiere.

C) Anwesenheit und Beistand eines Anwalts im Falle der Festnahme des Fahrers aufgrund eines Verstoßes gegen die Verkehrssicherheit

Wenn der Versicherte wegen eines Verstoßes gegen die Verkehrssicherheit mit dem versicherten Fahrzeug festgenommen wird, stellt Línea Directa ihm den Beistand eines Anwalts bei der ersten polizeilichen Aussage in der entsprechenden Polizeistation zur Verfügung.

Dieser Beistand wird innerhalb von 4 Stunden nach der Anforderung des Dienstes oder zu dem Zeitpunkt, zu dem die Aussage gemäß der Organisation der Polizeibehörde erfolgt, bereitgestellt.

Entscheidet sich der Versicherte für einen Anwalt, der nicht bei Línea Directa unter Vertrag steht, trägt die Versicherung mit einem Betrag von 110 € zur Deckung der Kosten des Rechtsbeistandes bei, es sei denn, dem Versicherten wird im Rahmen der Prozesskostenhilfe ein Pflichtverteidiger zur Verfügung gestellt.

Ausdrücklich ausgeschlossen sind der Beistand im Gerichtsverfahren, die Gerichtsgebühren sowie die Honorare von Anwälten, Prozessvertretern, Sachverständigen etc.

D) Ausarbeitung und Überprüfung von juristischen Schriftstücken,

Verhandlungen mit der möglichen Gegenpartei

Wenn für die Lösung des Problems das Verfassen oder die Überprüfung von Reklamationen, Verträgen jeglicher Art oder das Verfassen und das Einlegen von Rechtsmitteln notwendig sind, wird dies von unseren Anwälten durchgeführt.

Die Erledigungen im Zusammenhang mit Verkehrssanktionen sind ausdrücklich von dieser Leistung ausgeschlossen.

E) Persönliche Beratung in der Kanzlei

Als Ergänzung zur Rechtsberatung kann **Línea Directa** den Versicherten bei Gelegenheiten, die aufgrund ihrer Beschaffenheit gerichtliche oder außergerichtliche Maßnahmen erfordern oder zur Folge haben, an eine spezialisierte Kanzlei in seiner Region verweisen. Die Bedingungen der Beratungen sind vorteilhaft und ermöglichen dem Versicherten, je nach Art der Angelegenheit und der geographischen Lage 10 bis 50 Prozent der Anwaltskosten einzusparen. Die Rabatte ergeben sich aus der Anwendung des von der Anwaltskammer der Region empfohlenen Mindesttarifs, was eine Ermäßigung von 10 bis 50 Prozent gegenüber den üblichen Honoraren bedeutet. Die Honorare werden vom Benutzer an die bearbeitende Kanzlei gezahlt.

Für alle Leistungen geltende Ausschlüsse

Alle Angelegenheiten, die einen Versicherungsvertrag mit **Línea Directa**, Produkte und Dienstleistungen von Unternehmen der Gruppe **Línea Directa** oder gegen **Línea Directa** oder Unternehmen der Grup-

pe **Línea Directa** eingeleitete Schritte betreffen, sind aufgrund von Interessenskonflikten ausdrücklich ausgeschlossen.

Die Zahlung von Schadenersatz, Bußgeldern oder Strafen, Steuern oder sonstigen Steueraufwendungen ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Beantragung des Rechtsberatungsservices

Für Rechtsberatung und das Verfassen von Schriftstücken wenden Sie sich bitte von Montag bis Freitag zwischen 08:00 und 20:00 Uhr (außer an Feiertagen) an die Telefonnummer der Rechtsberatung oder per E-Mail an atencionjuridica@lineadirecta.es.

IV. Bußgeldmanagement von Línea Directa

EMPFÄNGER DER LEISTUNGEN

Der Versicherungsnehmer oder Fahrzeughalter sowie Fahrer mit gesetzlicher Fahrerberechtigung, die mindestens 26 Jahre alt sind, ohne dass diese in der Police angegeben werden muss, und Fahrer unter 26 Jahren, sofern sie in der Police angegeben sind.

RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH

Strafen, die infolge des Fahrens des versicherten Fahrzeugs in Spanien und für spanische Führerscheine verhängt wurden.

GÜLTIGKEITSDAUER

- Bußgelder, die nach dem Abschluss dieser Versicherung und während ihrer Laufzeit verhängt wurden.
- Führerscheinentzug während der Laufzeit der bei **Línea Directa** abgeschlossenen Police aufgrund von Verkehrsstrafen, die nach Abschluss dieser Versicherung und während ihrer Laufzeit verhängt werden, sofern sie sich auf das versicherte Fahrzeug beziehen und der Verlust von Punkten auf Gründe zurückzuführen ist, die nicht von der oben genannten Deckung ausgeschlossen sind.

Leistungen:

a **Bußgelder:** **Línea Directa** informiert den Begünstigten über die in einem elektronischen Bulletin der Verwaltung veröffentlichten Strafen. Darüber hinaus leitet sie die Verteidigung gegen Verkehrsstrafen aufgrund von Verstößen gegen die Straßenverkehrsordnung und seine Verordnungen oder Bestimmungen ein, die dem Begünstigten auferlegt oder zugeschrieben werden und den Entzug des Führerscheins oder ein Bußgeld mit sich bringen.

Gegen die Sanktionen wird im Namen der Person Einspruch eingelegt, die auf dem Strafzettel angegeben ist oder, wenn dies nicht möglich ist, im Namen des Versicherungsnehmers. Handelt es sich bei dem Sanktionierten um eine andere Person als den Versicherten, muss dies bei der Übermittlung des Strafzettels unter

Angabe aller personenbezogenen Daten ausdrücklich klargestellt werden. Wohnsitzwechsel müssen in jedem Fall angegeben werden.

Der Begünstigte genehmigt **Línea Directa** oder dem von ihr beauftragten Unternehmen, alle sachdienlichen Verteidigungsschreiben und Einsprüche zu unterschreiben und einzureichen, bis der Verwaltungsweg erschöpft ist.

Ausschlüsse und Einschränkungen:

- Die Zahlung von Strafen.
- Klage vor dem Verwaltungsgericht.
- Die Entgegennahme von Benachrichtigungen jeder Art sowie die daraus erwachsenden Kosten.
- Der Verwaltung von Strafen, die **Línea Directa** weniger als 2 Kalendertage vor Auslaufen der gesetzlichen Einspruchsfrist mitgeteilt werden.

b **Gesamter Punktverlust:** **Línea Directa** übernimmt bis zu einem Höchstbetrag von **500 €** die anteiligen Kosten für den Sensibilisierungs- und Straßenerziehungskurs, sowie die Testgebühr zum Wiedererlangen des Führerscheins, bei vollständigem Punkteverlust und nur für den proportionalen Teil der während der Versicherungsdauer verlorenen Punkten. Die Zahlung erfolgt nach Ermessen von **Línea Directa** direkt an den Begünstigten oder durch Rückerstattung bei vorheriger Aushändigung der Zahlungsbelege.

Ausschlüsse und Einschränkungen.

- Diese Police deckt nicht die vollständige oder teilweise Zahlung des Kurses zur Wiedererlangung des Führerscheins für den anteiligen Teil der

verlorenen Punkte aufgrund von Verstößen, die vor dem Abschluss dieser Police begangen wurden.

- Die Leistung kann nur einmal pro Versicherungsperiode in Anspruch genommen werden. Es wird nur der Verlust von Punkten im Zusammenhang mit dem versicherten Fahrzeug und aufgrund nicht von dieser Police ausgeschlossener Ursachen berücksichtigt.
- Der Begünstigte verfügt über eine Frist von 3 Monaten ab der Mitteilung der Entscheidung bezüglich des Führerscheinentzugs durch die regionale Verkehrsbehörde, um **Linea Directa** davon zu informieren und die Leistung anzufordern, auch wenn diese erst nach Ablauf von mindestens sechs Monaten nach der Mitteilung wirksam werden kann.
- Die Leistung ist ausgeschlossen, wenn der Führerschein aufgrund der Vollstreckung eines rechtskräftigen Urteils wegen einer Straftat entzogen wird, die mit dem Entzug des Rechts zum Führen eines Kraftfahrzeugs oder Mopeds geahndet wird.
- Der Verlust von Punkten aufgrund der Begehung von Straftaten oder von Verstößen gegen die geltenden und anwendbaren Rechtsvorschriften für den Straßenverkehr sind von dieser Leistung ausgeschlossen.
- Die Zahlung der 4-stündigen Schulungszyklen, die erforderlich sind, wenn der Wissenstest nicht beim ersten Anlauf bestanden wird, sowie die gegebenenfalls für die folgenden Versuche anfallenden Gebühren sind ausgeschlossen.

c Standort: **Linea Directa** führt eine personalisierte Nachverfolgung des versicherten Fahrzeugs in den elektronischen Bulletins der zuständigen spanischen Behörden durch, um zu überprüfen, ob es im Zusammenhang mit einem Bußgeldverfahren wegen Nichtbeachtung der geltenden Vorschriften im Bereich Verkehr, Fahrzeugverkehr und Sicherheit im Straßenverkehr erwähnt wird, und den Begünstigten davon zu benachrichtigen.

Ausschlüsse und Einschränkungen:

- Verfahren bezüglich Transport oder Umwelt.
- Fehler, Verzögerungen, Unlesbarkeit oder unzureichende Identifikationsdaten, sowie Ausfälle des Online-Dienstes der zuständigen Behörden sind außerhalb der Kontrolle von **Linea Directa**.

So fordern Sie den Service zur Bearbeitung von Bußgeldern an:

Um gegen einen Bußgeldbescheid Einspruch zu erheben oder diese Dienste in Anspruch zu nehmen, rufen Sie die Telefonnummer der Bearbeitung von Bußgeldern von Montag bis Freitag zwischen 08:00 und 22:00 Uhr an oder senden Sie uns eine E-Mail an die folgende Adresse: gestionmultas@lineadirecta.es.

V. Weltweiter Unfall- schutz

I. Versicherungsbegriffe

VERSICHERUNGSNEHMER: Der weltweite Unfallschutz gilt für den in den **Besonderen Bedingungen angegebenen Versicherungsnehmer**.

RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH: Der weltweite Unfallschutz deckt die in diesem Abschnitt angeführten Unfälle, die der Versicherte an jeglichem Ort der Welt leidet.

UNFALL: Körperverletzung, die direkt von einem zufälligen, gewaltsamen, durch äußere Ursachen und gegen den Willen des Versicherten erfolgten Ereignis herrührt und einen Krankenhausaufenthalt des Versicherten nach sich zieht, der gemäß diesen Bedingungen gedeckt ist.

Im Sinne dieser Police werden unter anderem folgende Ereignisse als Unfälle angesehen:

- Stromschläge und Blitzeinschlag.
- Anschläge, die nicht vom „Consortio de Compensación de Seguros“ (staatliches Versicherungskonsortium) abgedeckt sind.
- Ersticken durch Gase, Dämpfe oder Eintauchen.
- Flugunfälle.
- Verkehrsunfälle.

VERKEHRSunFALL: Als Verkehrsunfall werden Ereignisse angesehen, die durch eine gewaltsame, plötzliche, äußere und

nicht vom Versicherten beabsichtigte Ursache hervorgerufen werden, deren Schadensfolgen durch diese Versicherung gedeckt sind die eine den Krankenhausaufenthalt erforderlich machende Behinderung verursachen und die eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- Es handelt sich um ein Verkehrereignis, in das der Versicherte als Fahrer oder Beifahrer eines bei **Línea Directa** versicherten Privatfahrzeugs verwickelt ist.
- Der Versicherte reist als Passagier in einem öffentlichen Verkehrsmittel, was bedeutet, dass dieses Transportmittel einem Unternehmen gehört, das beauftragt ist, Passagiere auf dem Land-, See- oder Luftweg zu befördern, und der Versicherte den Preis des entsprechenden Transporttickets bezahlt hat.
- Der Versicherte ist als Fußgänger in einen Verkehrsunfall verwickelt.

Die Gesamtheit der Personenschäden, die auf dieselbe Ursache zurückgehen und sich zum selben Zeitpunkt zugetragen haben, bilden einen einzigen Schadensfall.

VERKEHRSEREIGNIS: Das Ereignis, das auf das Führen von Kraftfahrzeugen zurückgehen, sowohl in Parkhäusern und Parkplätzen als auch öffentlichen und privaten Straßen und Wegen, die für den Stadt- oder Fernverkehr geeignet ist, sowie auf Straßen und Wegen, die auch ohne diese Eignung allgemein als solche genutzt werden.

FLUGUNFÄLLE: Unfälle, die der Versicherte erleiden kann, wenn er als Passagier eines ordnungsgemäß bevollmächtigten Luftfahrtunternehmens befördert wird, vorausgesetzt dass das Luftfahrzeug von Personal mit gültiger Pilotenlizenz.

- Gesteuert wird und sich im Linien- oder Charterverkehr zwischen Flughäfen befindet, die für den Personenverkehr ausgestattet sind, oder
- Dass das Luftfahrzeug auf den Start- oder Landebahn der genannten Flughäfen geparkt ist oder
- Irgendeine Art von Manöver ausführt.

ARZT: Natürliche Person, die den ärztlichen Beruf kraft anerkannter Qualifikationen und gemäß den in dem Land seines Berufssitzes geltenden Gesetzen ausübt.

KRANKENHAUS: Institution, die für die medizinische Behandlung von Krankheiten oder Körperverletzungen gesetzlich zugelassen ist und die durchgehend 24 Stunden am Tag medizinische und pflegerische Hilfe für Kranke oder Verletzte bietet. **Im Sinne dieser Versicherung gelten nicht als Krankenhäuser: Pflegeheime, Hotels, Altersheime, Sanatorien, psychiatrische Krankenhäuser oder Einrichtungen zur Unterbringung oder Behandlung von Drogenabhängigen oder Alkoholikern.**

KRANKENHAUSAUFENTHALT: Ein Versicherter gilt als stationär aufgenommen, wenn er für einen Zeitraum von mehr als 24 Stunden als Patient in einem Krankenhaus im Sinne des vorstehenden Abschnitts untergebracht ist.

II. Deckungen

Artikel 1. Zweck

Der Zweck des weltweiten Unfallschutzes ist es, die Risiken von Verkehrsunfällen und anderen Unfällen, die in diesen Bedingungen angeführt werden, obwohl

sie nicht auf den Verkehr zurückzuführen sind, **innerhalb der Grenzen der Allgemeinen Bedingungen und der Besonderen Bedingungen der abgeschlossenen Versicherung zu decken.**

Artikel 2. Umfang

Der Versicherer wird den Versicherten entschädigen, wenn er einen gemäß diesen Bedingungen abgesicherten Unfall erleidet.

Die Entschädigung wird unter Berücksichtigung der Art des Unfalls und der Dauer des für die Heilung erforderlichen Krankenhausaufenthalts in Übereinstimmung mit den in diesem Artikel enthaltenen Bestimmungen festgelegt.

Die Entschädigung entspricht folgenden Kriterien:

- Wenn der Krankenhausaufenthalt auf einen Verkehrsunfall zurückzuführen ist, gewährt der Versicherer ab dem ersten Tag eine Entschädigung von **100 € pro Tag, die bis zum 90. Tag bezahlt wird.**
- Wenn der Krankenhausaufenthalt auf einen Unfall zurückzuführen ist, der kein Verkehrsunfall ist, aber in diesen Bedingungen definiert wird, gewährt der Versicherer ab dem 22. Tag des Krankenhausaufenthalts eine Entschädigung von **100 € pro Tag, die bis zu maximal 90 Tage ab diesem Datum bezahlt wird.**

III. Ausschlüsse

Artikel 3. Ausgeschlossene Risiken

Folgende Fälle sind von der Deckung ausgeschlossen:

1. Die, die in dieser Police nicht ausdrücklich als gedeckt aufgeführt werden.
2. Die, die bösgläubig vom Versicherten verursacht wurden.
3. Unfälle vor dem Inkrafttreten der Police.
4. Krankheiten.
5. Jeder Unfall, der absichtlich durch den Versicherten verursacht wird oder jegliche selbst verschuldete Verletzungen.
6. Herzinfarkt.
7. Unfälle aufgrund von Behandlungen oder Medikamente, die nicht von einem Arzt verordnet wurden.
8. Unfälle durch Verschlucken und/oder Handhabung schädlicher, gefährlicher oder für den menschlichen Verzehr ungeeigneter Substanzen.
9. Die aktive Beteiligung des Versicherten an Verbrechen oder Widerstand gegen die Festnahme. Jede Fahrlässigkeit oder grobe Fahrlässigkeit des Versicherten, die bekannterweise gefährlich ist.
10. Unfälle, die der Versicherten als professioneller Sportler und, sofern nicht ausdrücklich vereinbart, als Amateur beim Skifahren, Wasserskifahren, Klettern, Boxen, Tauchen, Polo, bei Reitwettbewerben, Großwildjagd und allen Sportarten mit Flugrisiken erleidet.
11. Das Fahren oder die Verwendung von Motorrädern mit über 125 c.c.
12. Krieg, ob erklärt oder nicht, bürgerliche Unruhen, Rebellionen, Entführungen, Kriegsrecht oder Quarantäne und deren Anordnung.
13. Erdbeben, Überschwemmungen, Vulkanausbrüche oder Hurrikane.
14. Strahlung oder Auswirkungen der Atomkraft.
15. Jeglicher Unfall, der auftritt, während der Versicherte unter dem Einfluss von alkoholischen Getränken, Drogen, Rauschgiften, Psychopharmaka, Anregungsmitteln und anderen analogen Substanzen steht. Für die Bestimmung dieses Einflusses werden unabhängig von der Art des Unfalls die Grenzwerte herangezogen, die in den zum Zeitpunkt des Unfalls geltenden Rechtsvorschriften bezüglich Verkehr von Kraftfahrzeugen und Verkehrssicherheit festgelegt sind.
16. Jene, die bei der wie immer gearteten Teilnahme des Versicherten an Wettten, Herausforderungen, Rennen oder Wettbewerben oder bei deren vorbereitenden Tests eintreten.
17. Die auf Pannen oder mangelnde Wartung des Fahrzeugs zurückzuführenden Verkehrsunfälle.
18. Die auf unterlassene Hilfeleistung zurückgehen.
19. Selbsttötung oder aufgrund des Versuchs aufgetretene Erkrankungen und Verletzungen.
20. Die Schäden des Fahrzeugs, in dem der Verkehrsunfall erlitten wurde, sowie die den betroffenen Dritten zugefügten Schäden, die durch die entsprechende Kraftfahrzeugversicherung gedeckt sein müssen.

Die Ausschlüsse der Abschnitte 12 und 13 gelten unbeschadet des Versicherungsschutzes, der durch das Consorcio de Compensación de Seguros (staatliches Versicherungskonsortium) gewährt wird, auf den im entsprechenden Artikel der Allgemeinen Bedingungen der Police verwiesen wird.

Der Versicherungsnehmer akzeptiert ausdrücklich, dass von der Deckung dieses Vertrags alle Versicherten ausgeschlossen sind, die zum Zeitpunkt des Abschlusses der Versicherung vorübergehend arbeitsunfähig sind, und im Allgemeinen die Folgen all jener Unfälle, die vor Inkrafttreten der Versicherung erfolgten.

Für die Zwecke der Police wird als Schandatum das Datum verstanden, an dem der erwähnte Unfall stattfand.

Artikel 4. Ende des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz verfällt in jedem Fall am Ende des Versicherungsjahres, in dem die versicherte Person das 70. Lebensjahr erreicht und wenn die Police annulliert oder nach ihrem Ablauf nicht verlängert wird.

IV. Anforderung der Leistung

Artikel 5. Unfallmeldung

Bei einem Unfall, der zur Erbringung der durch diese Versicherung garantierten Leistung führt, muss der Versicherungsnehmer **Línea Directa** so bald wie möglich und jedenfalls innerhalb der sieben auf den Unfall folgenden Tage von dem Scha-

densfall in Kenntnis setzen. Er muss alle damit zusammenhängenden Informationen übermitteln und die nötigen Nachweise bezüglich des Unfalls und des Krankenhausaufenthalts erbringen, aufgrund derer ihm eine Entschädigung geleistet werden kann. Bei Nichterfüllung kann **Línea Directa** Schadenersatz wegen Nichterfüllung dieser Verpflichtung verlangen, sofern nicht nachgewiesen wird, dass der Versicherer auf andere Weise von dem Schadensfall erfahren hat. Wird diese Mitteilung durch höhere Gewalt verhindert, muss diese erfolgen, sobald die Ursache der Verhinderung nicht mehr besteht.

Artikel 6. Haftungsausschluss

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass **Línea Directa** in keiner Weise, auch nicht subsidiär oder zusätzlich, für Ansprüche haftet, die aus Verspätungen und/oder Nichteinhaltungen erwachsen, die durch höherer Gewalt verursacht werden oder direkt oder indirekt auf die politisch-administrativen Umstände eines bestimmten geografischen Gebiets zurückzuführen sind.

Ebenso lehnt der Versicherer jede Verantwortung für die Behandlung ab, die der verletzte Versicherungsnehmer in dem Krankenhaus oder dem medizinischen Zentrum, in dem er eingeliefert wird, erhält.

Artikel 7. Rechtseintritt

Línea Directa übernimmt bis zur Höchstgrenze der von ihm im jeweiligen Schadensfall zu tragenden Kosten alle Ansprüche und Rechtshandlungen, die der Versicherte gegenüber einem verantwortlichen Dritten geltend machen könnte.

VI. Handtaschenraub Plus

VERSICHERTE

Die in den Besonderen Bedingungen der abgeschlossenen Kfz-Versicherungspolice genannten Personen.

RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH

Der räumliche Geltungsbereich für die Vertragsmodalität Handtaschenraub schließt den Geltungsbereich der grünen Versicherungskarte mit ein.

FAHRZEUG

Damit diese Deckung zum Tragen kommt, muss sich die Handtasche zum Zeitpunkt des Raubes im Innenraum desjenigen Fahrzeugs befinden, das in den Besonderen Bedingungen des Vertrages aufgeführt ist, und diese Deckung muss abgeschlossen worden sein.

HANDTASCHE

Eine in der Regel kleine Tasche aus Leder, Stoff oder anderen Materialien, mit einem Verschluss und häufig auch mit Henkel oder Tragriemen ausgestattet, die insbesondere für das Mitführen von Geld, Dokumenten, Gegenständen des persönlichen Gebrauchs etc. verwendet wird. Sport- und/oder Schulrucksäcke sind nicht als Handtaschen zu betrachten.

ERSTES RISIKO

Im Fall der durch diese Modalität versicherten Sachen übernimmt der Versicherer die Erstattung der Schäden **bis zu der in den Besonderen Bedingungen angegebenen Obergrenze** unabhängig vom Gesamtwert der Sache und ohne Anwendung der Proporzregel, falls der tatsächliche Wert über dem garantierten liegen sollte. **Sobald die Versicherungssumme**

verbraucht wurde, und um die Versicherung derartiger Sachen weiterhin zu garantieren, wird der Ersatz des verbrauchten Kapitals notwendig; er erfolgt durch die Leistung der entsprechenden Prämie, die gemäß der verbleibenden Zeit bis zum Ablauf der Police berechnet wird. Um den Ersatz der Prämie zu beantragen, müssen Sie sich telefonisch mit dem Kundendienst des Versicherers in Verbindung setzen.

Leistungen:

Die folgenden Leistungen werden garantiert:

HANDTASCHENRaub

Entschädigung im Falle eines Raubes, zum Neuwert, **als Erstrisiko und bis zu der in den Besonderen Bedingungen festgelegten Versicherungssumme** für die Handtasche, die sich im Innenraum eines abgeschlossenen versicherten Fahrzeugs befindet, sowie die in der folgenden Tabelle aufgeführten Accessoires, die sich zu diesem Zeitpunkt in der Handtasche befinden.

Die Entschädigung bestimmt sich gemäß der folgenden Tabelle und **der in den Besonderen Bedingungen festgelegten Deckungs-Obergrenze**.

Handtasche:	Bis 400,00 €
Kosmetik:	Bis 150,00 €
Parfüm/Kölnisch Wasser:	Bis 150,00 €
Bargeld:	Bis 100,00 €
Geldbeutel:	Bis 150,00 €
Brille:	Bis 250,00 €

Hinsichtlich dieser Police und für diese Garantie gilt als Raub, gemäß der im Strafgesetzbuch festgelegten geltenden Definition, die Wegnahme eines beweglichen Gegenstandes mittels Anwendung von Gewalt, um an den Aufenthaltsort des

Gegenstandes zu gelangen, oder gegen eine Person oder unter Androhung einer Gefahr für Leib und Leben der Person.

In jedem Fall ist es erforderlich, die entsprechende Anzeige bei der Polizei zu machen, wobei die geraubten Gegenstände einzeln aufzuführen sind. Die Anzeige oder eine Kopie derselben muss der Versicherungsgesellschaft zum Zeitpunkt der Schadensmeldung übermittelt werden. Um die entsprechende Entschädigung zu erhalten, muss das vorherige Vorhandensein der gestohlenen Objekte nachgewiesen werden. Alle rechtsgültigen Mittel oder Beweise sind zulässig, darunter die vorherige Vorlage der Rechnung oder des Kostenvoranschlags.

Der Handtaschenraub muss der Versicherungsgesellschaft innerhalb einer Frist von 7 Tagen ab dem Vorfall gemeldet werden, und die im vorigen Absatz aufgelisteten Dokumente müssen der Versicherungsgesellschaft innerhalb einer Frist von 30 Tagen ab dem Zeitpunkt der Mitteilung des Vorfalls übermittelt werden.

Ausschlüsse:

Folgendes ist ausdrücklich von dieser Garantie ausgeschlossen:

- Entwendung.
- Vandalismus.
- Missbrauch.
- Die aus Fahrlässigkeit oder böser Absicht vom Versicherten verursachten Handlungen.
- Die vom Versicherungsnehmer oder seinen Familienangehörigen bis zum dritten Verwandtschaftsgrad begangenen oder als Folge von Straftaten verursachten Handlungen.

VII. Versicherung der Mobiltelefone im Fahrzeug

VERSICHERUNGSNEHMER

Die natürliche Person, die Eigentümer des versicherten Geräts ist und die aus der Police erwachsenden Verpflichtungen übernimmt.

VERSICHERTER FAHRER

Die als Versicherungsnehmer in den Besonderen Bedingungen der abgeschlossenen Kfz-Versicherungspolice deklarierte Person, sowie der rechtmäßige Fahrer des versicherten Fahrzeugs zum Zeitpunkt des Eintretens der von dieser Garantie versicherten Vorkommnisse.

RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH

Der Geltungsbereich der Versicherung für Mobiltelefone im Fahrzeug umfasst ganz Spanien.

VERSICHERTES FAHRZEUG

Das Fahrzeug, dessen amtliches Kennzeichen in den Besonderen Bedingungen aufgeführt ist.

VERKEHRSSEREIGNIS

Die Ereignisse, die auf das Führen von Kraftfahrzeugen zurückgehen, sowohl in Parkhäusern und Parkplätzen als auch öffentlichen und privaten Straßen und Wegen, die für den Stadt- oder Fernverkehr geeignet sind, sowie auf Straßen oder Wegen, die auch ohne diese Eignung allgemein als solche genutzt werden.

Leistungen

Diese Versicherung schützt nur das Mobiltelefon des Versicherungsnehmers und ausschließlich in folgenden Fällen:

- Wenn das Mobiltelefon, das sich in dem bei dem Versicherer versicherten Fahrzeug befindet, aufgrund eines Verkehrsereignisses beschädigt wird.
- Wenn im Fahrzeug ein Diebstahl mit Gewaltanwendung begangen wird. Im Falle des Diebstahls muss der Versicherte folgende Unterlagen erbringen:
 - Die Rechnung für das Telefon
 - Die bei der Polizei erstattete Anzeige, die alle Daten des gestohlenen Geräts enthalten muss (Marke, Modell, Seriennummer und IMEI).

Der **Versicherer** erbringt folgende Leistungen:

- Die Reparatur des Mobiltelefons, sofern dies möglich ist.
- Kann das Mobiltelefon nicht repariert werden, wird es durch ein Telefon mit ähnlichen Merkmalen ersetzt.

Das Gerät wird, wenn möglich, repariert, andernfalls erhält der Versicherte ein Ersatztelefon oder eine Entschädigung von höchstens 800 €.

Diese Versicherung enthält eine Selbstbeteiligung in Höhe von 50 €, das heißt, der Versicherungsnehmer übernimmt im Schadensfall 50 € der Kosten.

Ausschlüsse:

- Nicht gedeckt durch diese Versicherung ist die Entwendung des Mobiltelefons, auch wenn es sich im versicherten Fahrzeug befindet.
- Außerdem ist der durch die Fahrlässigkeit des versicherten Fahrers verursachte Verlust oder Schaden ausgeschlossen.

VIII. Beschaffung von Ersatzschlüsseln

VERSICHERUNGSNEHMER

Die natürliche Person, die Eigentümer des versicherten Geräts ist und die aus der Police erwachsenden Verpflichtungen übernimmt.

VERSICHERTER FAHRER

Die als Versicherungsnehmer in den Besonderen Bedingungen der abgeschlossenen Kfz-Versicherungspolice deklarierte Person, sowie der rechtmäßige Fahrer des versicherten Fahrzeugs zum Zeitpunkt des Eintretens der von dieser Garantie versicherten Vorkommnisse.

RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH

Der Geltungsbereich der Schlüsselversicherung umfasst ganz Spanien.

VERSICHERTES FAHRZEUG

Das Fahrzeug, dessen amtliches Kennzeichen in den Besonderen Bedingungen aufgeführt ist.

VERKEHRSEREIGNIS

Die Ereignisse, die auf das Führen von Kraftfahrzeugen zurückgehen, sowohl in Parkhäusern und Parkplätzen als auch öffentlichen und privaten Straßen und Wegen, die für den Stadt- oder Fernverkehr geeignet sind, sowie auf Straßen oder Wegen, die auch ohne diese Eignung allgemein als solche genutzt werden.

DECKUNGSUMFANG

Der Versicherer garantiert bezüglich der Schlüssel des versicherten Fahrzeugs folgende Leistungen:

- Deckung von Schlüsselverlust und/oder Schlüsselbruch

- Deckung von Blockierung oder Dekodierung
- Zustellung des Ersatzschlüssels an den Versicherten

Diese Dienstleistung steht 24 Stunden täglich 365 Tage im Jahr zur Verfügung, hängt allerdings ggf. von der Verfügbarkeit des Fabrikanten ab.

Der Schaden wird bis zu einer Deckungsgrenze von 300 € ersetzt.

Ausschlüsse:

- Austausch des Schlosses
- Entwendung der Schlüssel
- Diebstahl der Schlüssel

IX. Versicherungsschutz für mitreisende Haustiere

Für diese Versicherung ist es erforderlich, die Schutzbrief-Versicherung aufgenommen zu haben. Dieser optionale, zusätzliche Versicherungsschutz muss ausdrücklich abgeschlossen werden. Sehen sie in den besonderen Bedingungen ihrer Police nach, ob sie diese Garantie abgeschlossen haben.

VERSICHERUNGSNEHMER.

Die natürliche Person, die Eigentümer des versicherten Geräts ist und die aus der Police erwachsenden Verpflichtungen übernimmt.

VERSICHERTER FAHRER

Der Versicherungsnehmer oder die in den Besonderen Bedingungen angegebene Person, die zum Zeitpunkt des Verkehrsunfalls das Fahrzeug fährt, es in Gewahrsam hat oder für dieses verantwortlich ist.

RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH

Der Geltungsbereich der Versicherung für mitreisende Haustiere umfasst ganz Spanien.

VERSICHERTES FAHRZEUG

Das Fahrzeug, dessen amtliches Kennzeichen in den Besonderen Bedingungen aufgeführt ist.

VERKEHRSEREIGNIS

Die Ereignisse, die auf das Führen von Kraftfahrzeugen zurückgehen, sowohl in Parkhäusern und Parkplätzen als auch öffentlichen und privaten Straßen und Wegen, die für den Stadt- oder Fernverkehr geeignet sind, sowie auf Straßen oder Wegen, die auch ohne diese Eignung allgemein als solche genutzt werden.

HAUSTIERE

Heimtiere den Gattungen Hund und Katze angehören und im offiziellen Haustierregister der Autonomen Gemeinschaft eingetragen sind, in der sich der Wohnsitz des Versicherungsnehmers befindet.

DECKUNGSUMFANG

Bei durch Verkehrsergebnisse am versicherten Fahrzeug verursachten Schäden, sofern sich der Versicherte aufgrund des Unfalls nicht um das Haustier kümmern kann. Im Schadensfall erbringt der Versicherer bezüglich des im versicherten Fahrzeug mitreisenden Haustiers folgende Leistungen:

- Wenn das Tier verletzt ist, seine Überführung in die am nächsten gelegene Tierklinik und die tierärztliche Notbehandlung, um seinen Zustand zu stabilisieren.
- Die Verwahrung des Haustiers in einem Tierzentrum oder -hotel, bis es vom Versicherten oder einer von ihm bestellten Person abgeholt werden kann.

Diese Leistungen hängen von der Verfügbarkeit der Einrichtungen und von der Erfüllung der von den Kliniken und Tierzentren festgelegten Bedingungen seitens des Versicherten und des Haustiers ab. Der Versicherte muss die erforderlichen Unterlagen erbringen, mit denen die Erfüllung der Bedingungen belegt wird.

EINSCHRÄNKUNGEN

Für die oben beschriebenen Leistungen gelten folgende Deckungsgrenzen:

- Höchstens 2 Haustiere pro Schadensfall.
- Verwahrung der Haustiere während bis zu 4 Nächten, Deckung der Kosten bis insgesamt maximal 100 €.
- Deckung der Kosten der tierärztlichen Behandlung bis maximal 1.000 €.

AUSSCHLÜSSE

Der Versicherungsschutz gilt nicht für folgende Tiere:

- Tiere, die nicht im offiziellen Haustierregister der Autonomen Gemeinschaft eingetragen sind, in der sich der Wohnsitz des Versicherungsnehmers befindet.
- Haustiere, die mehr als 75 kg wiegen.
- Haustiere, die beim Eintreten des Schadens nicht mit den angemessenen,

gesetzlich vorgeschriebenen Sicherheitsvorkehrungen im Fahrzeug transportiert werden.

- Die Rettung des Haustiers.
- Haustiere, die von den geltenden spanischen Gesetzen als potentiell gefährlich eingestuft werden.

X. Anwendung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Abgesehen von den in diesen Bedingungen enthaltenen spezifischen Klauseln bezüglich Schutzbrief-Versicherung, zusätzliche Schutzbriefleistungen, Rechtsberatungsservice, Bußgeldmanagement, Weltweiter Unfallschutz, Handtaschenraub Plus, Versicherung der Mobiltelefone im Fahrzeug, Beschaffung von Ersatzschlüsseln und Versicherung für mitreisende Haustiere gelten die Artikel der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Versicherungsvertrags, die sich auf die Deckung außergewöhnlicher Risiken, Anfragen und Beschwerden sowie den Datenschutz beziehen, und die allgemeinen Ausschlüsse, die alle in den Allgemeinen Bedingungen festgelegt sind.



Für weitere Informationen
www.lineadirecta.com



linea directa